



*EINBLICK IN DEN KAMPF
GEGEN DIE RESIDENZ-
PFLICHT*

FÖRDERVEREIN THE VOICE E. V.

Impressum

Herausgeber u. V.i.S.d.P.: Förderverein The Voice e. V. Geismar Landstr. 19 37083 Göttingen
Redaktion und Layout: Förderverein The Voice e. V.
Erscheinungsdatum: 01. November 2007

gefördert von:



I. EDITORIAL

II. RESIDENZPFLICHT

4 KAMPAGNE ZUR ABSCHAFFUNG DER RESIDENZPFLICHT – DER APARTHEIDGESETZE IN DEUTSCHLAND

Was ist die sogenannte Residenzpflicht (Aufenthaltsbeschränkungsregelung)?

7 RESIDENZPFLICHT-KAMPAGNE: ERKLÄRUNG DER FLÜCHTLINGE

Ad hoc-Komitee des zivilen Ungehorsams gegen das Residenzpflicht-Gesetz,
26.4.2000

8 OFFENER BRIEF BEZÜGLICH RESIDENZPFLICHT

Ein offener Brief an das deutsche Bundesparlament

9 RESIDENZPFLICHT: EIN MOSAIKSTEIN IM SYSTEM DER ABSCHRECKUNG...

... und was man dagegen tun kann.

i.A. Karawanegruppe Freiburg 22.08.2002

<http://de.indymedia.org/antirassismus/index.shtml>

III. CORNELIUS YUFANYI

14 EIN JAHRELANGER KAMPF UM DAS RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT ENDET IM GEFÄNGNIS

16 RESIDENZPFLICHT-PROZESS IN WORBIT: EINBLICKE IN DEN VERBEAMTETEN RASSISMUS

Created 10/28/2005 - 16:31

18 FÜR DAS RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT INS GEFÄNGNIS?

Pressemitteilung von Förderverein The VOICE e.V. Göttingen und vom Göttinger Arbeitskreis zur Unterstützung von Asylsuchenden e.V.

Göttingen, 26.10.2005

19 REDE VON CORNELIUS YUFANYI VOR GERICHT

<http://nolager.de/tour/32themen/325residenzpflicht/07ger.htm>

IV. AHMED SAMEER

22 WARUM ICH GEGEN DAS RESIDENZPFLICHT-GESETZ FÜR FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND KÄMPFE

<http://nolager.de/tour/32themen/325residenzpflicht/05ger.htm>

24 PALÄSTINENSISCHER FLÜCHTLING AKZEPTIERT EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT IN DEUTSCHLAND NICHT

by rafa

<http://thecaravan.org/node/view/42>

25 RESIDENZPFLICHT: VERHANDLUNG VON AHMED SAMEER IN GOTH A

Protokoll einer Prozessbeobachterin

<http://www.thevoiceforum.org/taxonomy/term/7>

29 RESIDENZPFLICHT ERNEUT VOR GERICHT

Presserklärung betr. Prozess gegen den palästinensischen Menschenrechtsaktivisten Ahmed Sameer wegen mehrmaliger Verletzung der Residenzpflicht

by markus

<http://thecaravan.org/node/205>

30 „WIR ZAHLEN KEINE STRAFEN“

Interview mit Ahmed Sameer über Residenzpflicht und Lager

31 AMTSGERICHT GOTH A

Einstellung des Verfahrens

V. SUNNY OMWENYEKE

33 GEFÄNGNISSTRAFE WEGEN RESIDENZPFLICHT

Klage vor Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte

VI. GASTON EBUA

36 WOHNSTAU AUFLAGE DER STADT DARMSTADT FÜR GASTON EBUA

Zusammenfassung der aufenthaltsrechtlichen Situation und Stand des Verfahrens - 16.07.2007

<http://thevoiceforum.org/node/554>

VII. PERSPEKTIVEN

EDITORIAL

Das Residenzpflichtgesetz für Flüchtlinge und Asylsuchende im Asylverfahren existiert in Deutschland seit 1982. Deutschland, welches das einzige Land in Europa mit einem derartigen Gesetz ist (das auch mit der israelischen Art der Segregation und Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Palästinenser vergleichbar wäre), hatte schon während der Nazi-Ära eine ähnliche Verordnung. Bereits im Jahr 1938 wurden ähnliche Regelungen (diesmal alle Ausländer betreffend) in der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzblatt, Teil I, 25. August 1938, Nr. 132, Seite 1055) erlassen. Diese Form der Residenzpflicht ist jedoch vor dem Hintergrund der damaligen Diktatur der Nazis zu sehen und nur schwer mit der heutigen Residenzpflicht vergleichbar, aber in der Tatsache, dass sie ebenso gegen eine ausländische Minderheit gerichtet war und Rassismus und Faschismus förderte, bestehen viele Ähnlichkeiten.

Obwohl die Residenzpflicht bei vielen Gelegenheiten stillschweigend mit dem Apartheid-Regime in Südafrika verglichen wurde (mit großer Übereinstimmung), wollen wir betonen, dass die Erfahrungen, Leiden und der Kampf der afrikanischen Menschen gegen das Apartheid-Regime in Südafrika keineswegs mit unseren gegenwärtigen und vergangenen Erfahrun-

gen und mit unserem Kampf hier in Deutschland verglichen werden kann. Wir benutzen Beispiele aus der Periode der Apartheid und der Nazi-Zeit nur, um zu zeigen, wie rückwärtsgewandt, diskriminierend, rassistisch und faschistisch die deutschen Gesetze sind gegenüber den Ausländern oder insbesondere gegenüber denjenigen, die systematisch als Menschen von niedrigem Status oder als Menschen von geringem Wert ohne Würde definiert werden.

Die vorliegende Broschüre dokumentiert Texte, Reden, Aufrufe und Interviews, die aus der Kampagne gegen die Residenzpflicht entstanden sind.

Einer einführenden Zusammenfassung folgen Aufrufe und Manifeste aus den Anfängen der Kampagne während des Karawane-Kongresses 2000 in Jena, die ihre politischen Strategien dokumentieren. Ein längerer Aufsatz befasst sich mit juristischen Hintergründen und Zusammenhängen.

Den Hauptteil bildet eine Auswahl von Texten – Presseerklärungen, Protokollen, Reden und Interviews – zu den politischen und juristischen Kämpfen der Anti-Residenzpflicht-Aktivist*innen Cornelius Yufanyi, Ahmed Sameer und Sunny Omwenyeke, die den Kampf gegen dieses Gesetz aus der Sicht der Flüchtlinge dokumentieren und Basis und Motivation für das weitere Vorgehen dagegen sein sollen.



KAMPAGNE ZUR ABSCHAFFUNG DER RESIDENZPFLICHT – DER APARTHEIDGESETZE IN DEUTSCHLAND

WAS IST DIE SOGENANNTRE RESIDENZPFLICHT (AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGSREGELUNG)?

Nach einer Bestimmung des Asylverfahrensgesetzes wird die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen auf den Landkreis der jeweils zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Ungeachtet der Gründe dürfen Flüchtlinge den Landkreis mit einer schriftlichen Genehmigung, ausgestellt durch die zuständige Ausländerbehörde, verlassen. Die Anträge für solche Genehmigungen werden von den SachbearbeiterInnen willkürlich entschieden und in der Regel abgelehnt. In manchen Fällen wird für die Erteilung der Genehmigung eine Gebühr verlangt, die die Flüchtlinge von dem reduzierten Sozialgeld, das sie erhalten, bezahlen müssen. Die Residenzpflicht im Zusammenspiel mit anderen beschränkenden Regelungen dient der Isolation und dem gesellschaftlichen Ausschluss von Flüchtlingen. So werden Flüchtlinge meistens über Jahre, manchmal über Jahrzehnte auf ein extrem kleines Gebiet eingesperrt. Häufig liegen Asylheime in abgelegenen, ländlichen Gebieten. Die Residenzpflicht für Flüchtlinge existiert nur in Deutschland. Wer die Residenzpflicht verletzt, wird mit bis zu 2.500 Euro oder mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

HINTERGRUND

Während der Vorbereitung und Durchführung des 11. täglichen Internationalen Flüchtlings- und MigrantInnenkongresses in Jena im Jahr 2000 drohten einige deutsche Innenminister, alle diejenigen Flüchtlinge festnehmen zu lassen, die ohne Genehmigung den Landkreis verlassen, um den Kongress zu besuchen. Aufgrund dessen blieben einige Flüchtlinge weg, während sich viele andere den Ministern widersetzen und am Kongress teilnahmen. In Konsequenz wurde auf dem Kongress eine Resolution verabschiedet, eine Kampagne für die Abschaffung der Residenzpflicht mittels zivilen Ungehorsams, Klagen vor Gericht und öffentliche Aktionen zu initiieren. Verschiedene Initiativen entschieden selbständig über entsprechende Aktionsformen während des bundesweiten dezentralen Tages des Protestes gegen die Residenzpflicht. An diesem Tag fanden in 17 Orten in Deutschland verschiedene Aktionen und öffentliche Kundgebungen statt. Am 3. Oktober des gleichen Jahres, während viele Deutsche auf der Expo 2000 den Tag der deutschen Einheit, die Vereinigung zwischen Ost und West und den Fall der Berliner Mauer feierten, demonstrierten weit über tausend Flüchtlinge und andere fortschrittlich gesinnte Menschen in Hannover gegen die unsichtbaren aber effektiven Mauern der Gefangenschaft, die Flüchtlinge aufgrund der Residenzpflicht umschließen. Im April 2001 veranstaltete ein breites Bündnis von Flüchtlingen, antirassistischen Organisationen und Gruppen einen dreitägigen Dauerprotest mit öf-

fentlichen Diskussionsveranstaltungen und abschließender Großdemonstration in Berlin. Seit Beginn der Kampagne wurden einige Fälle vor Gericht gebracht und sind noch nicht abgeschlossen.

BEWEGUNGSFREIHEIT IST EINES UND EINER JEDEN RECHT UND NICHT VERHANDELBAR!

Die Residenzpflicht für Flüchtlinge verletzt das natürliche Recht eines Menschen auf Bewegungsfreiheit, sie verletzt sein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, sie verletzt den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und sie verletzt die Menschenwürde. Die Residenzpflicht verletzt unser Recht auf Schutz der Privatsphäre. Die Durchführung dieser gesetzlichen Regelung zerstört in einem schrittweisen Prozess die Persönlichkeit und die Individualität jedes und jeder Betroffenen. Die Residenzpflicht ist rassistisch und diskriminierend in Wort und Tat. Ihre Missachtung wird als Straftat verfolgt und bestraft. Es ist ein „Verbrechen“, das nur von AusländerInnen begangen werden kann. Die Residenzpflicht negiert jeden Gedanken von Integration. Sie stellt eine Fortsetzung der rassistischen und faschistischen Ideologie dar, die zur Wahrung der Interessen ihrer AnhängerInnen bestimmte gesellschaftliche Gruppen ausgrenzt, kriminalisiert und als „Fremdkörper“ in der Gesellschaft präsentiert, der letztendlich entfernt bzw. abgeschoben werden muss.

Es sollte sich erinnern werden, dass es während der Kolonialisierung Togos durch Deutschland der Bevölkerung nicht erlaubt war, ihr jeweiliges Dorf oder Gebiet ohne eine kostenpflichtige Sondergenehmigung zu verlassen. Die deutschen Kolonialbehörden kontrollierten und beschränkten die Bewegung der Bevölkerung offensichtlich, um jedem antikolonialen Treffen und Widerstand zuvorzukommen. Dies ist heute grundsätzlich das Gleiche für Flüchtlinge in Deutschland. Die Residenzpflicht macht es nahezu unmöglich, sich zu organisieren. Teilnahme an Vorbereitungstreffen und Veranstaltungen, an Diskussionsforen oder kulturellen Aktivitäten, das Treffen von FreundInnen oder der Besuch von MitaktivistInnen im Abschiebegefängnis, alles birgt das Risiko einer Kontrolle und der Verfolgung mit Geldstrafe oder Haft. Besonders die im Sinne der Menschenrechte und einer fortschrittlichen Gesellschaftsentwicklung engagierten Flüchtlinge sind verstärkt damit konfrontiert, weil sie zur Zielscheibe der Behörden und der Polizei werden, dafür, dass sie den gesellschaftlichen und staatlichen Rassismus benennen, den Flüchtlinge alltäglich in Deutschland erfahren.

Die Betroffenen haben die Residenzpflicht treffend als Apartheidgesetz Deutschlands bezeichnet und

ziehen Vergleiche mit den Passgesetzen des ehemaligen Apartheidsystems in Südafrika. Als die gesetzliche Regelung zur Aufenthaltsbeschränkung Anfang der 80ziger Jahre eingeführt wurde, argumentierten Politiker und Gesetzgeber, dass dadurch potenzielle Doppelanmeldungen verhindert würden und die Kontaktaufnahme einfacher wäre. Abgesehen davon, dass dies in keiner Weise eine Verletzung der Grundrechte einer ganzen gesellschaftlichen Gruppe rechtfertigt, sind die Argumente so falsch wie absurd. Erstens hat Bewegungsfreiheit nichts mit Meldepflichten zu tun und zweitens sind Flüchtlinge durch die umfassende Speicherung und Vernetzung von Daten und umfassende erkennungsdienstliche Erfassung die am stärksten registrierte und kontrollierte Bevölkerungsgruppe.

Darüber hinaus werden Flüchtlinge durch die Durchführung dieser gesetzlichen Regelung kriminalisiert, um die Statistiken über Straftaten von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die Höhe zu treiben, was dann von rassistischen Politikern und bürgerlichen Medien aggressiv und Stimmung machend benutzt wird.

Die Residenzpflicht und die mit ihr zusammenhängenden flächendeckenden Polizeikontrollen von Menschen, die nicht als Deutsche wahrgenommen werden, sind die Werkzeuge des deutschen Staates, um den Protest und den Widerstand der Betroffenen gegen die Verletzung und den Entzug ihrer Menschenrechte zu verhindern. "Solche Kontrollen wollen uns davon abhalten, uns zu bewegen, aber sie bringen die Menschen nur dazu, stärker gegen diese Sache anzukämpfen. Solche Kontrollen zeigen uns die Notwendigkeit, unseren Kampf gegen diese ungerechte Gesetzgebung fortzuführen, die insbesondere Ausländer in Deutschland betrifft. Wir werden solange weiterkämpfen, bis wir dieses schreckliche Gesetz abgeschafft haben. Natürlich haben wir dabei keine andere Wahl, als um die Unterstützung der Öffentlichkeit zur Abschaffung dieses Gesetzes zu bitten. Wir rufen euch daher um Solidarität an." (Ahmed Sameer, Aktivist von „The Voice Refugee Forum“ und „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen“)

BEISPIELE UND PRÄZEDENZFÄLLE

In Friedland (Mecklenburg-Vorpommern) ... Der Familienvater A. Vandarian wurde im Jahr 2002 für mehrere Monate ins Gefängnis geworfen. Sein Vergehen war, dass er für eine Woche seinen Landkreis (Friedland in Mecklenburg-Vorpommern) verlassen hatte, um Freunde in Stuttgart zu besuchen. Sein Besuchsantrag war vorher von der Ausländerbehörde grundlos abgelehnt worden. Da er im Zeitraum von mehreren Jahren dreimal wegen "Verstoß gegen die Residenzpflicht" zu Geldstrafen verurteilt worden war, hielten Behörden und Gerichte es für notwendig, ihn wegen "Gefährdung der nationalen Sicherheit" von seiner Frau und seinen Kindern zu trennen und zu inhaftieren.

In Fürth (Bayern) ... Im Rahmen der Aktionstage vom 11.-14. September 2003 in Fürth/Nürnberg für die Abschaffung des Abschiebelagers Fürth und aller anderen (Abschiebe)Lager wurde ein Bus mit 25 Personen sowohl auf dem Hinweg (in Thüringen) wie auf der Rückreise (in Bayern) von der Polizei gestoppt. Alle Personen wurden mehrere Stunden in Gewahrsam genommen. 23 FlüchtlingsaktivistInnen drohen erneut zwei Verfahren und Bußgeldbescheide wegen unerlaubten Verlassens ihres Landkreises. Viele der mehreren hundert Flüchtlinge, die an den Protesttagen teilnahmen, kämpften ebenfalls mit den Folgen von Verstößen gegen die Residenzpflicht.

In Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) ... Der Aktivist A. C. Akubuo wird seit zehn Jahren gezwungen in einem Barackenlager tief versteckt im Mecklenburger Wald zu leben. Als politischer Flüchtling und Menschenrechtsaktivist aus Nigeria konnte er nicht die Menschenrechtsverletzungen in Deutschland widerstandslos hinnehmen. Er organisierte verschiedene Kampagnen zur Verbesserung der schlechten Lebensbedingungen und der Schließung der „Dschungelheime“ in Mecklenburg-Vorpommern und wurde dadurch zum Feind der Behörden. Mehrmals beantragte er eine Umverteilung an einen weniger isolierten Ort, um sein Engagement für die Menschenrechte besser entfalten zu können. Alle Anträge wurden abgelehnt. Als Mitglied des bundesweiten Netzwerkes der „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen“ und von „The Voice Refugee Forum“ muss er häufiger reisen, was durch die Residenzpflicht verhindert wird. Er nahm das Risiko auf sich und wurde mehrfach kontrolliert. Das letzte Mal stoppte ihn die Polizei auf seinem Weg nach Jena zu einer bundesweit mobilisierten Protestveranstaltung, die von der Karawane organisiert und von den Flüchtlingsräten, von Pro Asyl und anderen Organisationen unterstützt wurde. Ein Polizeibeamter bedrohte Akubuo mit seiner Waffe. Anschließend begleitete eine Eskorte von zwei Polizeiwagen Akubuo in Richtung seines Landkreises. Akubuo hatte mehrere Widerspruchsverfahren gegen Strafgehalte wegen unerlaubten Verlassens des Landkreises angestrengt. Er hat wiederholt öffentlich erklärt, dass er nicht einen einzigen Cent bezahlen kann für die gegen ihn gerichteten rassistischen Akte - die Residenzpflicht und die Polizeikontrollen.

In Gera (Thüringen) ... Im Jahr 2003 beantragte C. Etchu bei der Ausländerbehörde in Gera eine Genehmigung zum Verlassen des Landkreises, um an einem bundesweiten Treffen der Karawane in München teilzunehmen. Der Sachbearbeiter Funke forderte sie nach Ablehnung des Antrags auf, das Büro zu verlassen. Sie weigerte sich das Büro zu verlassen, so lange ihr nicht die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt würden. Der Sachbearbeiter Funke nannte sie „Nigger“ und forderte sie auf, zum Psychiater zu gehen, denn sie sei verrückt und außerdem könne sie nach Afrika zurückgehen, wenn ihr Gera nicht gefalle. Er rief die Polizei, die C. Etchu mit Handschellen fesselte und in Gewahrsam nahm. Einige Monate später bekam sie einen Strafbefehl über 100 Euro

als Strafe für die Weigerung das Büro zu verlassen. C. Etchu legte Widerspruch ein und ging vor Gericht. Der Richter teilte ihr zu Beginn der Verhandlung mit, dass sie den Widerspruch zurückziehen könne und die Strafe bezahlen, andernfalls müsse sie darauf vorbereitet sein, zu einer noch höheren Strafe verurteilt zu werden. Sie hielt den Widerspruch aufrecht und berichtete über die Beleidigungen durch den Sachbearbeiter. Der Richter erklärte, dass es keine Beweise dafür gäbe und verhängte eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 5 Euro zuzüglich der Gerichtskosten.

In Detmold (Nordrhein-Westfalen) ... Der Journalist und politische Flüchtling J. Pathak aus Nepal, Koordinator des Internationalen Nepal Solidaritätsforum und Mitglied der Karawane, steht wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht vor Gericht. J. Pathak wurde mehrmals während der Unterstützungsarbeit für die Volksbewegung in Nepal außerhalb seines Landkreises kontrolliert. Er hatte mehrfach versucht Genehmigungen zum Verlassen des Landkreises zu erhalten. Sie wurden aber willkürlich abgelehnt. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Reisen nicht wichtig wären. J. Pathak protestiert gegen das Unrecht und die Verletzung seiner Menschenrechte und die aller anderen Flüchtlinge.

ZIVILER UNGEHORSAM UND GERICHTSVERFAHREN

Im Geiste der Jenaer Resolution haben sich einige Flüchtlinge entschieden, weder um Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises zu fragen, noch irgendeine Strafe für die Begleiterscheinung, die Verletzung der Residenzpflicht, zu bezahlen. Mit solch einer Position ist es unvermeidlich, dass einige unserer AktivistInnen mit Gefängnisstrafen bedroht sind. Sie sind fest entschlossen, jedes legale Mittel zum Kampf gegen dieses Gesetz zu nutzen und sich nicht durch Haftandrohung abschrecken zu lassen. Die Hoffnung ist, alle Gerichtsinstanzen zu durchlaufen und vor das Bundesverfassungsgericht und möglicherweise den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu ziehen, um die Aufhebung der Residenzpflicht zu erstreiten. Wir sind ebenfalls vorbereitet, Aktionen des zivilen Ungehorsams zu unternehmen, um die Notlage der Flüchtlinge in die Öffentlichkeit zu bringen.

In Eichfeld (Thüringen) ... Ein Beamter der Ausländerbehörde las im Jahr 2000 ein Interview mit dem Karawane und The Voice Aktivistin C. Yufanyi, das dieser während des Jenaer Kongresses einer Zeitung gegeben hatte. Die Ausländerbehörde hatte ihm damals willentlich eine Genehmigung zur Fahrt nach Jena verweigert, weil C. Yufanyi einer der Organisatoren des Kongresses war. Als der Beamte realisierte, dass C. Yufanyi trotz Verweigerung der Genehmigung am Kongress teilgenommen hatte, machte er Meldung und C. Yufanyi wurde mit 600 Euro Geldstrafe belegt. Er legte Widerspruch ein und ging vor das Amtsgericht in Worbis. Nach drei Verhandlungstagen und der Ablehnung von zwei Vorschlägen des

Gerichts den Fall einzustellen, da diese keinen Freispruch bedeuteten, verhängte das Gericht eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 10 Euro plus 100 Euro Gerichtskosten. C. Yufanyi ging in nächster Instanz vor das Landgericht, was ebenfalls einen Freispruch ablehnte. Die Staatsanwaltschaft hat ihm mittlerweile eine Zahlungsaufforderung mit der Androhung von Pfändung oder Haftstrafe geschickt. Dies geschah genau zu der Zeit, als eine Klage gegen das Urteil beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht wurde. Wenn vom Bundesverfassungsgericht eine negative Entscheidung getroffen wird, wird der Fall vor den Europäischen Gerichtshof gebracht.

In Wolfsburg (Niedersachsen) und Bremen ... Als Flüchtling aufenthaltsbeschränkt auf den Landkreis Wolfsburg beantragte S. Omwenyeke Genehmigungen zum Verlassen des Landkreises und erhielt diese auch so lange bis die Ausländerbehörde sein politisches Engagement registrierte. Von dem Zeitpunkt an wurde jeder Antrag, egal zu welchem Zweck er gestellt war, abgelehnt. Nach mehrmaligen Verstößen gegen die Residenzpflicht sollte S. Omwenyeke für zwei Verstöße 300 Euro Strafe bezahlen oder 30 Tage Haft verbüßen. Er legte im Jahr 2001 vor dem Amtsgericht Wolfsburg Widerspruch ein. Der Richter ließ in Übereinkunft mit der Staatsanwaltschaft die Sache fallen.

Zwei Jahre später, nachdem S. Omwenyeke nach Bremen umgezogen war, öffnete die Ausländerbehörde in Bremen erneut die Akte wegen anderer Residenzpflichtverstöße aus dem Jahr 2000 und übergab die Sache der Staatsanwaltschaft. Diese belegte ihn mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 7,5 Euro. S. Omwenyeke legte Widerspruch ein, der vor dem Amtsgericht Bremen verhandelt wurde. Nach drei Verhandlungstagen verurteilte das Gericht ihn zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 7,5 Euro. Umgehend wurden von S. Omwenyekes Anwältin Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren geht in die nächste Instanz.

Wir, die Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen, präsentierten diese Informationen der Öffentlichkeit und rufen zu einer breiten und erschlossenen Front zur Abschaffung der gesetzlichen Regelung zur Aufenthaltsbeschränkung für Flüchtlinge, der sogenannten Residenzpflicht auf.

Der Kampf der Flüchtlinge zur Abschaffung der Residenzpflicht ein notwendiger, richtiger und legitimer Schritt, um an einem Punkt ein gewisses Maß an Gleichberechtigung in diesem Land herzustellen. Der Kampf dient der positiven Entwicklung der gesamten Gesellschaft und der menschlichen Werte.

RESIDENZPFLICHT-KAMPAGNE: ERKLÄRUNG DER FLÜCHTLINGE

AD HOC-KOMITEE DES ZIVILEN UNGEHORSAMS GEGEN DAS RESIDENZPFLICHT-GESETZ, 26.4.2000

Das Ad hoc-Komitee besteht vor allem aus Flüchtlingen, die zusammenkamen, um Wege und Mittel zu diskutieren, wie der zivile Ungehorsam gegen die Residenzpflicht gestärkt werden kann. Nach zwei Abenden der Diskussion kam das Komitee zu den folgenden Ergebnissen:

1) Verschiedene Aktionen des zivilen Ungehorsams gegen das Residenzpflicht-Gesetz werden ab dem Tag der Schlussresolution und der Veröffentlichung der Karawane Perspektiven 2000, am Ende dieses Kongresses beginnen. Sie werden münden in einen entschiedenen Marsch auf Berlin zu einem Zeitpunkt, der noch entschieden werden muss.

2) In deutlichen Worten wird vom Kongress ein Brief an die betreffenden Behörden herausgehen. Dieser Brief wird die Gründe erläutern, warum das Residenzpflicht-Gesetz eine deutliche Verletzung unserer individuellen Menschenrechte und der Normen einer Zivilgesellschaft darstellt.

3) Das Ad hoc-Komitee verpflichtet sich, mit anderen Gruppen z. B. aus Kolumbien, Lateinamerika und verschiedenen Organisationen, die im Kongress vertreten sind, zusammen zu arbeiten, soweit es um die Verwirklichung einiger oder aller Aktionen geht, die in Zukunft beschlossen werden. Das können z. B. folgende Aktionen sein:

- ein Hungerstreik aus freiem Willen, von Unterstützern und Sympathisanten, während dem Platz sein soll, sich im Sinne einer Kontinuität und Effektivität auszutauschen.

4) Am Ende dieses Kongresses soll sofort das Verteilen von Flugblättern beginnen, in denen die Residenzpflicht denunziert und zu zivilem Ungehorsam von weiteren Flüchtlingen aufgerufen wird. Das Flugblatt wird in verschiedenen Sprachen herausgegeben und muss unseren deutschen Unterstützern und Sympathisanten unsere Entschlüsse und Gründe deutlich machen und ihnen erklären, warum wir uns in diesem Kampf gegen dieses Gesetz, das uns als Menschen missbraucht, engagieren.

5) Die Karawane wird Strategien entwickeln, um große Gruppen von verschiedenen Städten zu mobilisieren, um unsere verschiedenen Aktionen zu erleichtern und zu verstärken.

6) Das Residenzpflicht-Komitee sollte ein permanentes Ad-hoc-Komitee einrichten und, was die logistische Seite der Arbeit angeht, sollte es Unterstüt-

zungsgruppen mit einbeziehen, die Mittel der Kommunikation, Finanzierung, des Transports, der Sicherheit usw. zur Verfügung stellen können.

7) Das Ad hoc-Komitee soll seine Arbeit unmittelbar, am Ende des Kongresses aufnehmen und sollte in der Lage sein, in kürzester Zeit einen Text und ein Beitrittsverfahren herauszugeben, damit der Aktionsplan leichter in Gang gebracht werden kann.

8) Es sollten außerdem Vorkehrungen getroffen werden, um denjenigen, die sich an diesem zivilen Ungehorsam beteiligen, beizustehen.

Wir, freie Menschen dieser Erde, die Freiheit als Wert unserer Existenz betrachteten, entwürdigt von menschlichen Vorurteilen und unserer einzigartigen Qualität, die uns zu Menschen macht - der Bewegungsfreiheit - beraubt, machen den Freunden der Freiheit hiermit bekannt, dass wir es in die Hände des Allmächtigen legen, ob unsere Gründe richtig oder falsch sind und es offensichtlich die Geschichte ist, die darüber entscheiden wird.

Im Namen der Flüchtlinge in Deutschland, unter der äußersten Spitze von Ungerechtigkeit und Unterdrückung:

- CHO LUCAS AYABA - SAMUEL NJOKE - JOSE MARIA - OSARIO VICTOR - RAMIREZ FRANCISCO - SUNNY OMWENYIKE - SERGE WAMBA - CORNELIUS YUFANYI - LANSANA KAMARA - AFODA NA-SURU - NANA ERIC

Kampf der Apartheid "Residenzpflicht", die die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen in Deutschland verbietet

OFFENER BRIEF BEZÜGLICH RESIDENZPFLICHT

EIN OFFENER BRIEF AN DAS DEUTSCHE BUNDESPARLAMENT

Vom 20. April bis zum 1. Mai 2000 nahmen Flüchtlinge aus 40 Ländern und von 4 Kontinenten, sowie Menschenrechtsaktivisten und - Organisationen am Karawane-Flüchtlingskongress in Jena, Deutschland, teil. Der Kongress wurde von der "Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen" organisiert. Neben den anderen zahlreichen Problemen, mit denen Flüchtlinge, die in Deutschland leben, konfrontiert sind, richteten die Teilnehmer besondere Aufmerksamkeit auf das "Landkreis"-Gesetz, das die Bewegungsfreiheit eines Flüchtlings auf den Landkreis beschränkt, in dem er untergebracht ist. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, dass die Landkreisregelung jede Vorstellung von einer zivilen und demokratischen Gesellschaft bricht, da es aus Recht und Gesetz für die Flüchtlinge Terror statt Schutz macht. Durch dieses Gesetz werden Flüchtlinge häufig Kriminalitätskontrollen und der Erniedrigung durch Sicherheitsbeamte unterworfen.

Es bleibt festzuhalten, dass die allgemeinen Konventionen, die historisch für den Schutz von Flüchtlingen von Bedeutung sind, unentwegt durch diese Praxis gebrochen werden. Durch die Anwendung der Residenzpflicht werden die Flüchtlinge ständig daran erinnert, dass sie nicht als Menschen betrachtet werden, die fähig sind, in nützlicher Weise zum ökonomischen Wohl der Gesellschaft beizutragen, sondern als Belastung.

Der Kongress verurteilt dieses Gesetz, das die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen einschränkt und das innerhalb Europas nur in Deutschland existiert, aufs Schärfste und fordert hiermit das Parlament der Bundesrepublik Deutschland dazu auf, dieses Gesetz unverzüglich aufzuheben!!

Die gegenwärtige Situation ist eine klare Verletzung grundlegender Menschenrechte:

- Das fundamentale Recht der Flüchtlinge als Menschen, die das Recht auf Freiheit und Bewegung haben.
- Die restriktive Politik, die in Flüchtlingskreisen umgangssprachlich mit "Essen, Schlafen" bezeichnet wird, hat für die Flüchtlinge viele mentale und psychologische Probleme verursacht und verursacht diese weiterhin. Denn eine große Anzahl von ihnen ist als Folge dieser stupiden Beschränkung auf eine bestimmte Umgebung ernsthaft physisch oder psychisch krank geworden.
- Diese Beschränkung hat außerdem zu einer vermehrten Kriminalisierung von Flüchtlingen geführt, da das natürliche Bedürfnis, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen, die Anzahl der polizeilichen Kontrollen und Verhaftungen von Flüchtlingen erhöht hat.
- Den bewußten Versuch einer Absonderung der Flüchtlinge von der breiten Gesellschaft, indem man

sie in isolierte Lager mitten in Wäldern (meist ohne Mobilitäts-Möglichkeiten) oder auf Schiffe mitten im Meer verfrachtet, sehen wir ebenfalls als eine Strategie, welche die Politik der Bewegungseinschränkung des deutschen Staates unterstützt.

□ In sehr großem Ausmaß wird auch das soziale Leben von Flüchtlingen zerstört, sei es was Freundschaften oder auch andere Beziehungen betrifft. Und dies hat zu einem Großteil dazu beigetragen, sowohl Integration als auch den Reichtum interkulturellen Austausches unmöglich zu machen.

□ Es verbietet praktisch jegliches politisches Engagement und politische Partizipation außerhalb der Residenzzone des Flüchtlings und stellt damit eine gravierende Verletzung der deutschen Verfassung dar, die jedem Einzelnen die Redefreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit garantiert. Dies ist auch eine Form von politischer Verfolgung auf subtile Art, denn die meisten von uns mussten aus ihrer Heimat wegen politischem Engagement und wegen ihrer politischen Meinung fliehen.

□ Es ist unvorstellbar, dass gerade in Deutschland, das allgemein als das dritthöchst entwickelte Land der Welt und als das am höchsten entwickelte in Europa gilt, unschuldige gesetzestreue Menschen, nur weil sie zufällig Flüchtlinge sind, ihre unmittelbare Umgebung nicht verlassen können (einige Flüchtlinge sind sogar auf ihre Häuser beschränkt, wie zum Beispiel in Ansbach oder Nürnberg) - außer sie werden kriminell.

Mit diesem offenen Brief richten wir einen leidenschaftlichen Aufruf an das verehrte deutsche Bundesparlament, sich dafür einzusetzen, dass das Thema der Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge ohne weiteren Verzug in Angriff genommen wird, indem das menschenverachtende Residenzpflicht-Gesetz aufgehoben und das Recht auf Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge wieder hergestellt wird.

Die TeilnehmerInnen waren am Ende des Kongresses höchst optimistisch, dass der Kongress ein neues Kapitel im Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland eröffnen wird.

Während wir vom Parlament ein unverzügliches Handeln in dieser Angelegenheit erwarten, sind wir entschlossen unseren friedlichen, aber kontinuierlichen Kampf fortzusetzen, bis das Residenzpflicht-Gesetz abgeschafft ist.

Für die Flüchtlinge und KongressteilnehmerInnen

Hochachtungsvoll

RESIDENZPFLICHT: EIN MOSAIKSTEIN IM SYSTEM DER ABSCHRECKUNG...

... UND WAS MAN DAGEGEN TUN KANN.

Besuche von Verwandten und Freunden, der Gang zum Arzt, wenn man krank ist, die tägliche Fahrt zur Arbeit, die Teilnahme an Demonstrationen, das Training im Fußballverein.... für Deutsche ganz selbstverständliche (Freizeit-) Beschäftigungen. Nicht jedoch für Flüchtlinge: Zum Teil, weil Ihnen manche Tätigkeiten praktisch verboten sind, wie z. B. Arbeiten. Manches wird aber auch dadurch zum großen Problem, dass man für diese Dinge eine Kreisgrenze überschreiten muss.

Dazu braucht man als Flüchtling zuvor eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gibt es nur, wenn man zu einer Besprechung mit dem Anwalt geht oder für Termine bei Organisationen wie dem UNHCR. Als Flüchtling ist man also gezwungen, fremden Beamten Dinge zu erzählen, die oft sehr privat sind. Denn man muss den genauen Grund für die Genehmigung nennen. Man ist in der Gestaltung seines Lebens von der Entscheidung anderer abhängig. Diese Bevormundung und Kontrolle ist sehr entwürdigend. Noch diskriminierender ist es, dass man als Flüchtling bestraft wird, wenn man ohne Erlaubnis die Kreisgrenze überschreitet. Es ist unvorstellbar, dass die Behörden Deutschen gegenüber so handeln würden.

Trotzdem ist dieses Verhalten der Behörden gegenüber Flüchtlingen rechtlich in Ordnung. Sagt sogar das Bundesverfassungsgericht, das oberste deutsche Gericht. Wie ist das möglich? Wie sieht das System aus, zu dem diese demütigende Regelung gehört? Welche Absichten werden damit verfolgt? Und: Was kann man dagegen tun?

„RESIDENZPFLICHT“- IHRE FUNKTION UND GESCHICHTE

Jeder Flüchtling darf sich grundsätzlich nur in dem Landkreis aufhalten, indem er im Lager untergebracht ist. In offiziellem Amtsdeutsch heißt das dann „Residenzpflicht“. Diese Verpflichtung ist in dieser Form seit 1982 im Asylverfahrensgesetz festgeschrieben. Mit der Schaffung dieses Gesetzes im Jahr 1982 wurde auch die Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern eingeführt, die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge erheblich eingeschränkt und die Pflicht zu gering entlohnenden gemeinnützigen Tätigkeiten festgelegt. Kurz: All die diskriminierenden Strukturen bestehen seit 1982. Ausnahme: Das Asylbewerberleistungsgesetz gab es noch nicht. Es gab - offiziell - noch keine Sozialstandards für Flüchtlinge, die unter dem Existenzminimum liegen, wie es für Deutsche gilt. Die Höhe der Sozialhilfe bildet die Grenze des Existenzminimums, das aus Gründen der Menschenwürde gesichert sein muss. Gegen die

Einführung dieser Regelungen - besonders die Unterbringung in Lagern, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit und das Arbeitsverbot, hat das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen seit 1982 immer wieder protestiert. 1983 haben zwei unabhängige Kommissionen des UNHCR mehrere Flüchtlingslager in verschiedenen Bundesländern besucht. Als Ergebnis ihrer Reise verfassten sie Berichte an die verschiedenen UNO-Gremien. In einem der Berichte heißt es, dass durch das Asylverfahrensgesetz „Abschreckungsmaßnahmen gegen Asylbewerber zum Tragen gebracht worden sind, die einzigartig in Europa sind.“ Die BRD hat sich nie um die Kritik des UNHCR gekümmert. Im Gegenteil: Die rechtlichen Regelungen und die Lebensbedingungen von Flüchtlingen haben sich seitdem in der BRD noch erheblich verschlechtert. Vor allem auch durch die faktische Abschaffung des Asylrechts im Jahr 1993. Nun müssen Flüchtlinge beinahe mit dem Fallschirm über Deutschland abspringen, um noch Asyl zu bekommen.

Die politisch „Verantwortlichen“ gehen von einer zynischen Annahme aus: Die meisten, wenn nicht gar alle Flüchtlinge, die in die BRD kommen, seien „Wirtschaftsasylanten“, kämen also nur wegen materieller Vorteile ins Land. Diese diskriminierende und ausländerfeindliche Behauptung wird auch in den Medien viel verbreitet. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen gegen Flüchtlinge haben daher das Ziel: Durch möglichst schlechte Behandlung der Flüchtlinge, die schon im Land sind, sollen andere Flüchtlinge davon abgehalten werden, in die BRD zu kommen. Und die Flüchtlinge, die schon da sind, sollen keine Chance bekommen, sich hier einzuleben. Auch die Residenzpflicht dient diesen Zwecken. So wie die Unterbringung in Lagern. Das lässt sich z. B. aus der Begründung des Gesetzesantrags herauslesen. Offiziell werden für die „Residenzpflicht“ folgende Gründe genannt: Die gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge führt auch zu entsprechender Verteilung der Kosten für die einzelnen Gemeinden und Kreise. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dadurch besser geschützt. Die Flüchtlinge sind für das Asylverfahren, die Sozialverwaltung und - man höre und staune - für das Arbeitsamt besser erreichbar. Doch man sollte sich von der offiziellen Begründung nicht täuschen lassen. Denn schon in dieser Begründung stecken Widersprüche und entlarven sich die eigentlichen Ziele. Denn die gleichmäßige Verteilung wird ja schon durch die Zuweisung in ein bestimmtes Lager festgelegt. Wieso ist es so wichtig, dass Flüchtlinge fürs Arbeitsamt erreichbar sind, wenn sie praktisch gar nicht die Möglichkeit bekommen zu arbeiten? Und das Sicherheitsargument entlarvt ein diskriminierendes und ausländerfeindliches Vorurteil: Flüchtlinge sind potentielle Kriminelle, die man unter Kontrolle halten muss. Und für die Gestaltung der

Lebensbedingungen in Flüchtlingslagern gibt es in Gerichtsurteilen der obersten Gerichte eindeutige Aussagen, die den Zweck des Rechts, das für Flüchtlinge gilt, beim Namen nennen: Abschreckung. Das gesamte Asyl- und Ausländerrecht ist diskriminierenden Strukturen durchzogen. Manche dieser Strukturen reichen bis in die NS-Zeit zurück, z. B. die komplizierte Abstufung der Aufenthaltsrechte. Zuletzt wurden mit dem Asylbewerberleistungsgesetz auch noch Substandards für Flüchtlinge eingeführt. Wenn die Sicherung des Existenzminimums eine Frage der Menschenwürde ist und es aber für Deutsche und Flüchtlinge hier unterschiedliche Regelungen gibt, ergibt sich logischerweise eine Schlussfolgerung: Also gehen wohl die Gesetzesmacher davon aus, dass Deutschen mehr Menschenwürde zukommt als Flüchtlingen. Das ist ein schlimmer Verstoß gegen Menschenrechte. Denn Menschenwürde ist nicht teilbar. Und in einem Land, das in seiner Geschichte von einem Regime regiert wurde, das bestimmte Menschen als „Untermenschen“ bezeichnete und sie auch so behandelte, darf eine solche Diskriminierung eigentlich nicht mehr vorkommen. In Deutschland waren bisher ausländische Menschen leider immer nur als Arbeitskräfte und Wirtschaftsfaktor willkommen. Angefangen von den Zwangsarbeitern über die Gastarbeiter nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Diskussion um indische Computerspezialisten heute. Nun nennt sich die BRD „Rechtsstaat“. Also liegt der Gedanke nahe, sich mit einer Klage vor Gericht gegen die „Residenzpflicht“ zu wehren. Das haben Flüchtlinge auch versucht. Folgendes ist dabei herausgekommen: Ein Gericht, das einen Flüchtling wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht verurteilen sollte, war überzeugt, dass die Residenzpflicht gegen die Grundrechte der Verfassung verstößt. Gegen das Recht auf Menschenwürde, gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und gegen das Gleichheitsgebot. Die Reisefreiheit, also das Recht, sich in der BRD frei bewegen zu können, ist gerade nach den Erfahrungen des Herbstes 1989 ein wichtiger Teil des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zur Erinnerung: Eine der wichtigsten Forderungen der DDR-Bürger bei ihren Demonstrationen war „Reisefreiheit“. Die BRD hatte der DDR viele Jahre lang Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, weil sie ihre Bürger nicht in den Westen reisen ließ. Die Residenzpflicht verletzt die Menschenwürde, weil über Jahre keine freie Lebensplanung ohne Kontrolle der Behörden mehr möglich ist. Außerdem verstößt es gegen das Gebot der Menschenwürde, wenn Flüchtlinge der „Residenzpflicht“ unterworfen werden, um andere Flüchtlinge davon abzuhalten, nach Deutschland zu kommen. Damit werden Menschen zu Werkzeugen staatlicher Abschreckungspolitik herabgewürdigt. Das ist mit dem Recht auf Achtung der Menschenwürde nicht vereinbar. So die Begründung des Gerichts. Die Richter folgten in ihrer Argumentation den Ansichten kritischer Juristen in der BRD. Mit dieser Begründung versehen legten sie den Fall dem Bundesverfassungsgericht vor. Dieses sollte darüber entscheiden, ob die Residenzpflicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar ist. In seinem Urteil kam

das Bundesverfassungsgericht 1997 zu folgenden Ergebnissen: Die Residenzpflicht verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Es ist mit den Grundrechten auch vereinbar, dass Verstöße gegen die Residenzpflicht bestraft werden. Dadurch, dass es die Möglichkeit der vorherigen Genehmigung gibt und Termine beim Anwalt sogar ohne Genehmigung möglich sind, sei der Flüchtling nicht übermäßig belastet. Die Gründe für die Einführung der Residenzpflicht seien nicht zu beanstanden. Außerdem seien die Ziele, dass der Flüchtling jeder Zeit erreichbar ist und der Schutz der öffentlichen Sicherheit nur zu erreichen, wenn Verstöße bestraft werden. Eine Auswertung der Kriminalstatistik macht aber deutlich, dass die Einführung der „Residenzpflicht“ kein brauchbares Mittel zur Senkung der Straffälligkeit von Flüchtlingen darstellt. Dabei ist zu beachten, dass schwere Straftaten nur ganz selten von Flüchtlingen begangen werden. In den letzten Jahren haben aber kleine Eigentumsdelikte wie Diebstähle zugenommen. Das ist aber vor dem Hintergrund der Einführung von Substandards und diskriminierender, weil fremdbestimmter, Versorgung mit Sachleistungen gemäß AsylbLG nicht verwunderlich. Die überwiegende Zahl von Straftaten der Flüchtlinge besteht gerade in Verstößen gegen die Residenzpflicht oder in Unregelmäßigkeiten, ihre Aufenthaltspapiere betreffend. Also Straftaten, die Einheimische gar nie begehen können. Die Residenzpflicht ist damit kein Mittel zur Verhinderung von Straftaten, wie das behauptet wird - und die Zahlen der Kriminalstatistik belegen, dass solche Maßnahmen gegenüber Flüchtlingen auch gar nicht notwendig sind - sondern ein Instrument, um Flüchtlinge zu Kriminellen zu machen. So genannte Randgruppen der Gesellschaft zu diskriminieren und zu kriminalisieren und sie dann noch zu Sündenböcken und vermeintlichen Verursachern gesellschaftlicher und politischer Probleme zu stempeln, hat aber in Deutschland eine lange und furchtbare Tradition. Das oberste deutsche Gericht ist also auf die kritischen Argumente oder auch die Jahre lange Kritik des UNHCR gar nicht eingegangen. Eine Änderung der Rechtsprechung ist nicht zu erwarten. Damit können Flüchtlinge vom deutschen Rechtsstaat keine Hilfe mehr erwarten.

SITUATION IN ANDEREN LÄNDERN UND DAS VÖLKERRECHT

Angesichts dieser Situation in der BRD wird es um so wichtiger, sich damit zu beschäftigen, wie die rechtliche und politische Situation in anderen Ländern ist und welchen Schutz das Völkerrecht bietet. In keinem anderen europäischen Land gibt es eine Regelung, die mit der „Residenzpflicht“ vergleichbar ist. So die Auskunft des UNHCR. Manche Länder sind gegenüber Flüchtlingen auch aufgeschlossener als die BRD. So hat Italien z. B. vor nicht allzu langer Zeit 250.000 illegalen Flüchtlingen ein Aufenthaltsrecht gegeben. Und der Bürgermeister einer italienischen Großstadt setzte sich in seinem Wahlkampf für einen legalen Status der bisher illegalen Flüchtlinge ein. Und er wurde von den Einwohner der Stadt wiedergewählt. Würde ein Bürgermeister einer deut-

schen Großstadt das Gleiche tun, würde er mit ziemlicher Sicherheit die Wahl verlieren. An dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts fällt auf, dass es nicht auf völkerrechtliche Verträge zum Schutz von Menschenrechten eingeht. Obwohl solche Normen gegenüber den einfachen Gesetzen wie dem Asylverfahrensgesetz höherrangig sind. Sie haben nach deutschem Recht allerdings nicht den gleichen Rang wie die Verfassung. Andere Länder in Europa messen dem Völkerrecht mehr Bedeutung bei, als das deutsche Rechtssystem dies tut. So haben in Belgien die Normen des Völkerrechts den gleichen Rang wie die Verfassung. Und in Großbritannien gilt das Völkerrecht unmittelbar als verbindliches inländisches Recht. In der BRD ist dies ebenfalls anders. Interessant ist vielleicht auch, dass hohe britische Gerichte in Urteilen festgestellt haben, dass Deutschland kein sicheres Zufluchtsland für Flüchtlinge mehr ist; z. B. weil hier Kurden die Abschiebung in die Türkei droht. Es gibt drei völkerrechtliche Menschenrechtspakte auf die sich Flüchtlinge zu ihrem Schutz berufen können. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die UN-Pakte über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die EMRK kommt jedem Menschen zugute, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhält. Welche Staatsangehörigkeit er besitzt ist unerheblich. Nach Art.3 darf niemand entwürdigender Behandlung ausgesetzt werden. Es spricht vieles dafür, dass zumindest das Gesamtsystem der Regelungen über die Lebensbedingungen diesem Verbot widersprechen. Ein Fall des Art.3 ist z. B., dass ein Staat bestimmten Bevölkerungsgruppen bewusst Armut und/oder diskriminierende Behandlung zumutet. Ebenso liegt eine Verletzung des Art.5 EMRK nahe, des Rechts auf persönliche Freiheit. In diesem Zusammenhang ist dann nicht nur die Residenzpflicht, sondern auch die Unterbringung in bewachten Sammellagern, nicht selten in sehr entlegenen Gegenden, anzusprechen. Außerdem ist im Protokoll Nr.4 zur EMRK in Art.2 festgelegt: „Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.“ Dieses Recht darf zwar aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden. Wie wir aber gesehen haben, gibt es für die Residenzpflicht und andere diskriminierende Regelungen keine solchen Gründe. Art.8 EMRK gewährleistet das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Das bedeutet vor allem: Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben nach eigener Entscheidung zu leben, ohne dass Behörden das Recht haben, mit ihren Entscheidungen bestimmen zu können, was er in seinem Privatleben zu tun und zu lassen hat. Dem entspricht die Genehmigungspflicht sicherlich nicht. Auch die Unterbringung in Lagern ist eine Verletzung der Privatsphäre. In Art.10 und 11 EMRK sind wichtige politische Menschenrechte festgeschrieben: Die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Zwar erlaubt Art.16 EMRK den einzelnen Staaten, die politische Betätigung von Ausländern einzuschränken. Das darf aber nicht soweit gehen, dass Betroffene nicht einmal mehr ihre eigenen Anliegen

und Forderungen öffentlich äußern dürfen. Seit der Französischen Revolution von 1789 gehört es zur europäischen politischen Kultur, dass die Menschen, die von staatlichen Maßnahmen betroffen sind, ihre Meinung und ihre Forderungen gegenüber der Staatsgewalt äußern dürfen, der sie unterworfen sind. Deshalb kann die Teilnahme von Flüchtlingen an einem Kongress auf keinen Fall ein Rechtsverstoß sein. Das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung gebietet es unter allen Umständen, jedem der hier teilnehmen will, die Teilnahme zu ermöglichen. Und nicht zu vergessen: Art.14 EMRK enthält ein Diskriminierungsverbot: Ausländern darf die Inanspruchnahme von Rechten der EMRK nicht schwerer gemacht werden als Einheimischen. Die oben genannten Regelungen der EMRK finden sich in entsprechender Form auch in den beiden UN-Menschenrechtspakten. Im UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) gewährt Art.17 den Schutz der Privatsphäre, in Art.19 und Art.22 sind Meinungs- und Versammlungsfreiheit normiert. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die „Residenzpflicht“ noch Art.12 erwähnenswert. Er gewährt uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in einem Land und die freie Wahl des Wohnsitzes. Der Pakt enthält wie die EMRK ein Diskriminierungsverbot (Art.2). Zum Schluss sei noch auf zwei Artikel des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) hingewiesen. Art.15 gibt jedem das Recht, ungehindert am gesellschaftlichen bzw. kulturellen Leben teilzunehmen. Art.12 gewährt das Recht auf ein Höchstmaß an psychischer und physischer Gesundheit. Und auch dieses Recht ist durch die „Residenzpflicht“ betroffen, sieht man sie im Zusammenhang mit dem Zwang, jahrelang in Lagern zu „wohnen“. Diese Lebenssituation der (sozialen) Isolation führt nachgewiesenermaßen zu erheblichen körperlichen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Auch dieser UN-Pakt enthält in Art.2 ein Diskriminierungsverbot. Die EMRK bietet den Vorteil, dass derjenige, der von Rechtsverletzungen betroffen ist, sich mit einer Klage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wenden kann. Allerdings erst, wenn er alle Möglichkeiten des nationalen Rechts ausgeschöpft hat. Das ist ein langer Weg und es gibt auch leider nicht so viele Anwälte, die bereit sind, diesen Weg zu gehen. Es ist aber, gerade angesichts der Situation in der BRD, der einzige Weg, der noch Chancen bietet. Und er wurde bezüglich des Problems Residenzpflicht noch nicht beschritten, soweit ich es in Erfahrung bringen konnte. Es wäre aber einen Versuch wert. Der Schutz durch die UN-Menschenrechtspakte ist noch nicht soweit ausgestaltet. Es gibt für den Pakt über politische Rechte ein Verfahren zur Individualbeschwerde, in dem Betroffene ihre Fälle vorbringen können. Die Entscheidungen des Ausschusses, der über die Beschwerden berät, haben aber keine rechtliche Verbindlichkeit, wie das z. B. bei einem Urteil der Fall ist. Für den Pakt über soziale Rechte gibt es so ein Beschwerdeverfahren noch nicht. Es soll aber in nächster Zeit eingeführt werden.

MENSCHENRECHTE: SAND IM GETRIEBE DES HERRSCHENDEN SYSTEMS

Der Kampf für Menschenrechte wird immer wichtiger, weil das herrschende globale Wirtschaftssystem dem Grundsatz des maximalen Profits und der sinnlosen Anhäufung von Kapital dient. Dadurch werden Menschen zu bloßen Wirtschaftsfaktoren und potentiellen ausbeutbaren Ressourcen herabgewürdigt. Es betrachtet den Menschen als bloßes Mittel zur Profitmaximierung, als Objekt, das im Sinne des Systems zu funktionieren hat. Das ist unmenschlich denn der einzelne Mensch in seiner Einzigartigkeit besitzt keinen Wert und wird nicht um seiner selbst willen geschätzt. Und wenn Menschen nicht den Zwecken des Systems dienlich sind, werden sie zum lästigen Kostenfaktor, der möglichst minimiert werden muss. Also werden Menschen, die nur als Kostenfaktoren betrachtet werden, ausgrenzt, isoliert, diskriminiert, ihnen werden die Existenzgrundlagen beschnitten oder gar ganz entzogen. Und sie als Flüchtlinge sind die am stärksten betroffene Gruppe, weil sie die schwächste politische und finanzielle Lobby haben, weil Politiker - und nicht nur diese - die Flüchtlinge als willkommene Sündenböcke missbrauchen, um von ihren wirklichen Zielen und Absichten abzulenken. Und um die Tatsache zu verschleiern, dass dieses Wirtschaftssystem und seine Folgen unmenschlich und asozial - nämlich gegen eine menschliche Gesellschaft gerichtet sind. Und das dämmert mittlerweile sogar ganz prominenten Vertretern der Globalisierung: Z. B. Georges Soroës, dem Guru der Aktienspekulanten oder dem ehemaligen Wirtschaftsberater der früheren britischen Premierministerin Thatcher. Sie haben schon warnende Bücher geschrieben. Und trotzdem machen sich immer mehr verantwortliche Politiker in immer stärkerem Maße zu Handlangern der Globalisierung. Die 29 wichtigsten Industriestaaten verhandeln noch immer über ein Multilaterales Investitionsabkommen. In diesem Vertrag sollen Unternehmen gegenüber den Staaten, in denen sie tätig sind, eine überragende Stellung eingeräumt bekommen. Mit faktischer Möglichkeit, Einfluss auf die Politik dieser Staaten nehmen zu können. Und mit der Möglichkeit, Länder vor internationalen Gerichten verklagen zu können, wenn Staaten versuchen sollten, den Firmen z. B. Sozial- und Umweltstandards aufzuerlegen. Die Länder des Südens wären von diesem Abkommen am stärksten betroffen. Die Freiheit des Kapitals wird damit über die Menschenrechte gestellt. Kein Wunder: Werden doch Menschenrechte von denen, die für dieses System sind, als Sand im Getriebe der totalen Globalisierung der Wirtschaft empfunden. Und speziell im Bereich des Flüchtlingsrechts sind folgende aktuellen Entwicklungen zu beobachten: In der BRD wird über die Abschaffung des individuellen Asylrechts diskutiert. Kritiker werden damit beschwichtigt, dass es ja dann immer noch internationale Regelungen gibt. Das wirkt aber unehrlich. Denn die BRD versucht schon seit längerer Zeit - zusammen z. B. mit Österreich - andere Staaten dazu zu bringen, die Genfer Flüchtlingskonvention so zu verändern, dass sie in ihrem Kernpraktisch

ausgehöhlt wird. Gleichzeitig wird auf europäischer Ebene eine „Harmonisierung“ des Asylrechts angestrebt. Es spricht leider vieles dafür, dass dies auf dem deutschen Niveau stattfinden wird. Was dies bedeuten würde, brauche ich niemandem zu sagen. Die UNO war traditionell immer die Institution, die sich am erfolgreichsten für den Schutz der Menschenrechte eingesetzt hat. Doch der politische Einfluss der UN wird immer geringer. Das letzte Beispiel für Europa: Der Krieg der NATO-Staaten gegen Jugoslawien. Nicht zufällig sagte der UN-Generalsekretär am Tag als der Krieg begann: „Dies ist ein schwarzer Tag für die Menschenrechte und für die Vereinten Nationen.“ Den Menschenrechten bleibt also nur noch eine Chance: Dass Betroffene und Menschen, die die überragende Bedeutung der Menschenrechte erkannt haben, sich zusammenschließen und aktiv werden. Ein menschliches Zusammenleben, das diesen Namen verdient, wird es nur geben, wenn die sozialen und politischen Menschenrechte vollständig und in gleichem Umfang verwirklicht sind. Es wird ein sehr langer Weg werden. Aber die Anstrengung lohnt sich - es gibt auch keinen anderen sinnvollen Weg.

CORNELIUS YUFANYI



EIN JAHRELANGER KAMPF UM DAS RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT ENDET IM GEFÄNGNIS

Cornelius Yufanyi, Flüchtling aus Kamerun, Mitglied der Menschenrechtsorganisation "The Voice Refugee Forum" in Deutschland soll wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht ins Gefängnis – 5 ½ Jahre nach seiner Teilnahme am Flüchtlingskongress in Jena, dem Ausgangspunkt des Verfahrens. Inzwischen hat Cornelius Yufanyi eine kleine Tochter mit deutscher Staatsangehörigkeit. Sein Studium der Forstwirtschaft hat er schon fast erfolgreich beendet. Noch immer ist er politisch aktiv und bekämpft die rassistische Flüchtlingspolitik der BRD.

HINTERGRUND

Da sein Leben in Kamerun in Gefahr war, floh Yufanyi im Dezember 1998 nach Deutschland und beantragte im Januar 1999 Asyl. Flüchtlinge dürfen ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen und so musste er in einem im Wald gelegenes Asylbewerberheim in Weilrode in Eichsfeld leben. (Dieses Heim ist mittlerweile aufgrund von Protesten gegen die Lebensbedingungen geschlossen worden.) Trotz der beabsichtigten Isolation war und ist er aktives Mitglied in der Flüchtlingsselforganisation The Voice sowie der Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen.

1999 organisierte er mit anderen den Flüchtlingskongress "Gemeinsam gegen Abschiebung und soziale Ausgrenzung", der vom 20. April bis zum 1. Mai 2000 in Jena stattfand. Vielen Flüchtlingen wurde damals die Teilnahme am Kongress verwehrt, weil die Ausländerbehörden ihnen keine Reiseerlaubnis erteilten.

Flüchtlinge unterliegen der so genannten Residenzpflicht, die es ihnen nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet, den ihnen zugewiesenen Landkreis zu verlassen. Auch Cornelius Yufanyi war nicht im Besitz einer Reiseerlaubnis.

Am 28. April, acht Tage nach Beginn des Kongresses wurde in der 'Thüringer Allgemeinen' ein Interview mit Yufanyi veröffentlicht. Dieser Artikel wurde von Herrn Schäfer, Vertreter der Ausländerbehörde in Heiligenstadt kopiert und zur Landespolizei geschickt, die Cornelius Yufanyi einige Wochen später zu einer Befragung vorlud. Yufanyi ging nicht zu dieser Befragung und das Amtsgericht verhängte ohne Anhörung eine Geldstrafe von 600,- DM.

Cornelius Yufanyi weigerte sich, diese Geldstrafe zu bezahlen. "Ich werde keine Strafe dafür bezahlen, dass ich mich frei bewegen will. Es ist das Recht jedes Menschen, zu gehen, wohin er will." Deshalb musste er am 12. Oktober 2000 das erste Mal vor Gericht.

DER ERSTE PROZESS

Am 12. Oktober 2000 kamen rund 80 UnterstützerInnen zum Amtsgericht Worbis, um gegen die Residenzpflicht zu protestieren. Nur 36 UnterstützerInnen passten in den Sitzungssaal, die anderen mussten draußen warten. Wer eine Platzkarte ergattert hatte, musste Leibesvisitation inklusive Metalldetektor über sich ergehen lassen. Begleitet wurde das ganze (auch die anschließende Demonstration) von einem überdimensionierten Polizeiaufgebot. Offenbar sollte der Eindruck entstehen, hier werde etwas ganz Gefährliches verhandelt.

Im Verfahren selbst saß nicht Cornelius Yufanyi, sondern die Residenzpflicht als rassistisches Sondergesetz auf der Anklagebank. Die Anwälte von Yufanyi und er selbst machten "die rassistische Umsetzungspraxis des Gesetzes zum Thema, und das eröffnete tiefe Einblicke in die Abgründe verbeamteten Rassismus. Ein Lehrstück dafür, welche Spielräume für Kontroll-, Spitzel- und Denunziantentum Sondergesetze ihren Vollstreckern eröffnen", so beschrieb eine Beobachterin später den Prozess.

Als Zeuge vorgeladen war der Beamte, der den Zeitungsausschnitt an die Polizei weitergeleitet hatte. Während seiner Befragung durch die Verteidigung kam vor allem die Willkürlichkeit der Erlaubnisvergabe ans Licht: "bei Reisegenehmigungen müsse man doch ein Maß finden, auch gegenüber den anderen Flüchtlingen". Als Gründe für eine Erlaubnis gab er an: "Familien- und Freundesbesuche unter Vorlage der Adresse, EXPO-Besuche, religiöse Aktivitäten, wenn sie dem Flüchtling Halt gäben". Auch spielten Häufigkeit und Ziel der Anfragen eine Rolle. "Ich prüfe auch den Rücklauf. Und machen wir uns doch nichts vor: es gibt auch Ladendiebstahl". Da werde er einem Antragsteller kaum ein zweites Mal eine Reisegenehmigung an diesen Ort erteilen.

Seine "Erkenntnisse" über Cornelius Yufanyi hat Schäfer unaufgefordert dem Bundesamt für die Anerkennung von Asylsuchenden und das Verwaltungsgericht weitergeleitet. Ihm dränge sich der Verdacht auf, heißt es etwa in dieser Weiterleitung, dass Herr Yufanyi seinen Aufenthalt in Deutschland dafür nutzt, um politisch tätig zu werden. Im Wohnheim halte er sich nur an den Tagen auf, an denen Geld gezahlt werde. Außerdem werde er oft von einer deutschen Studentin aus Niedersachsen begleitet. Laut dem Thüringer Datenschutzbeauftragten, fast alles "unzulässige Mitteilungen", für die Anwälte eine Zusammenballung von Rassismen.

Nach der Vernehmung wurde die Verhandlung vertagt. Eine Einstellung des Verfahrens lehnte Yufanyi ab. Sein Ziel sei die Abschaffung der Residenzpflicht, nicht eine Einstellung wegen Geringfügigkeit.

DER ZWEITE PROZESS

Am 24. Oktober 2002 kam es zur zweiten Prozessrunde in Worbis. Diesmal gelang es dem Gericht zu klären, dass Cornelius Yufanyi im April 2000 tatsächlich in Jena gewesen war. Wieder aber stand im Mittelpunkt des Verfahrens die Vergabepraxis von "Urlaubsscheinen". Laut interner Behördendokumente dürften AsylbewerberInnen nur ein Mal pro Monat einen "Urlaubsschein" erhalten. Andere "Regeln" für die Vergabe konnten in der Befragung nicht geklärt werden. Eine pauschal festgelegte Vergabe ist nicht rechtmäßig.

Weder Staatsanwalt noch Verteidigern reichten die Aussagen des vernommenen Behördenmitarbeiters. Für den dritten Verhandlungstermin sollte der damalige Leiter der Ausländerbehörde im Landkreis Eichsfeld, Michael Wickmann, sowie ein Vertreter des Thüringer Innenministeriums als Zeuge vorgeladen werden. Wickmann ist mittlerweile als Northeimer Landrat bei der massenhaften Abschiebung staatenloser libanesischer Flüchtlinge engagiert und hat sich gegenüber Kollegen von Cornelius Yufanyi damit gebrüstet, "Architekt" des Residenzpflichtverfahrens zu sein.

DER DRITTE PROZESS

Am 4. September 2003 fand der dritte und letzte Verhandlungstermin in Worbis statt. 80 Menschen hatten sich zu Kundgebung und Prozessbeobachtung vor dem Amtsgericht eingefunden.

Die jetzt für den Prozeß zuständige Richterin hatte weder jemanden vom Innenministerium noch Wickmann vorgeladen. Sie hatte deren Vernehmung nicht für nötig erachtet.

Gleich zu Beginn beantragte der Rechtsanwalt die Aussetzung der Verhandlung und eine Übergabe an das Bundesverfassungsgericht. Das Gericht lehnte ab, weil das BVerfG schon früher einmal die Residenzpflicht als verfassungskonform angesehen hat. Nach der Vernehmung von Cornelius selbst forderten die Anwälte einen Freispruch. Der gesetzeswidrigen Fahrt nach Jena habe ein "Notstand zugrunde gelegen". Er hätte zwar Rechtsmittel gegen das Reiseverbot einlegen können, aber das Verfahren hätte zu lange gedauert.

Der Prozess endete mit einer Verurteilung zu 15 Tagessätzen à 10 Euro. In der Begründung sagte die Richterin, dass sie den Notstand nicht erkennen kann. Dieser sei erst dann gegeben, wenn Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehe. Freiheit sei die Freiheit, die einem der Staat zugestehe. Seine Beweggründe seien achtenswert, aber er müsse das Gesetz auf politischem Weg bekämpfen. Die Anwälte kündigten Berufung an und wollen evtl. bis zum Europäischen Gerichtshof gehen.

RESUMEE

Inzwischen liegt der Fall im Zusammenhang mit dem Fall von Sunny Omwenyeke tatsächlich dem Europäischen Gerichtshof vor. Eine Entscheidung wird sich allerdings noch jahrelang hinziehen. Und inzwischen wird die Residenzpflicht weiter eingesetzt, um Flüchtlinge zu isolieren und auszugrenzen.

Gegen Cornelius Yufanyi liegt ein Haftbefehl vor, weil er sich nach wie vor weigert, für sein Recht auf Bewegungsfreiheit zu bezahlen. Er ist nicht der Erste, der dafür ins Gefängnis geht. Auch Sunny Omwenyeke saß dafür schon im Knast. Wie Yufanyi bekam er keine Erlaubnis, auf den Kongress nach Jena zu fahren. Im Dezember 2004 trat er seine Ersatzfreiheitsstrafe an. Am 4. April 2005 musste Momodou Barrow eine dreimonatige Haftstrafe in der JVA-Rottenburg antreten. Auch er wegen mehrmaligen Verstoßes gegen die Residenzpflicht.

Schon während der Kolonialzeit haben die Deutschen versucht, die Bewegungsfreiheit der Kolonisierten zu kontrollieren und zu unterbinden. Damals wurden dafür in den Kolonien ein "Eingeborenenregister" und eine Art Pass (eine Blechmarke) eingeführt. "Da jeder Pass nur in einem Bezirk gültig und durch entsprechende Nummernfolgen gekennzeichnet war, sollte jederzeit möglich sein, festzustellen, ob Afrikaner ihren Bezirk oder Distrikt verlassen hatten.

Wollten sie dies legal – für einen befristeten Zeitraum – tun, mussten sie sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepass geben lassen. Am Reiseziel selbst hatten sie sich ihre Ankunft mit Uhrzeit bestätigen zu lassen. Lückenlos überwacht, sollten die Kolonisierten keine Möglichkeit haben, sich frei zu bewegen." (Aus: Gesetzliches Unrecht, S. 139) Eine der damaligen Kolonien war Kamerun, das Herkunftsland von Cornelius Yufanyi.

RESIDENZPFLICHT-PROZESS IN WORBIS: EINBLICKE IN DEN VERBEAMTETEN RASSISMUS

Am Tag des Prozesses wegen Residenzpflichtverstoß gegen Cornelius Yufanyi berichten die Medien über einen drastischen Anstieg rechtsextremistischer Straftaten. Allein im August war die Zahl amtlich gezählter Angriffe Rechter fast doppelt so hoch wie im ersten Halbjahr 2000. Die Ursachen dafür seien unklar, so das Bundesinnenministerium. Um die Ursachen in Form rassistischer Flüchtlingspolitik ging es aber am 12. Oktober im Worbisser Prozess, auch wenn das außer dem angeklagten Flüchtling keiner der Prozessbeteiligten so direkt aussprach.

Angeklagt ist Cornelius Yufanyi, aktives Mitglied der Flüchtlings-Selbstorganisationen The Voice Africa Forum und der Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen, weil er gegen die so genannte Residenzpflicht verstoßen hat. Asylbewerber dürfen den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde nicht ohne schriftliche Genehmigung verlassen. Im April hatte die Ausländerbehörde ihm eine Reiseerlaubnis zu dem Flüchtlingskongress „Gegen Abschiebung und soziale Ausgrenzung“ verweigert, weil er das zugebilligte „Kontingent“ von einer Erlaubnis zur Teilnahme an politischen Veranstaltung pro Monat schon „verbraucht“ hatte. Der Ausländerbehördenmitarbeiter hatte nach dem Kongress ein Zeitungsinterview mit Cornelius Yufanyi ausgeschnitten und als Beweis dafür, dass er trotzdem gefahren war, zum Gericht geschickt. Den daraufhin folgenden Strafbefehl über 600 DM wegen unerlaubten Verlassens des Aufenthaltsbereichs (§ 56 Asylverfahrensgesetz) weigert sich Cornelius Yufanyi zu bezahlen. Auf dem Kongress in Jena war eine Kampagne gegen die Residenzpflicht als Form sozialer und politischer Ausgrenzung verabredet worden, Flüchtlinge wurden zu zivilem Ungehorsam dagegen aufgerufen.

Nur 36 der am Prozesstag angereisten Flüchtlinge und UnterstützerInnen aus verschiedenen antirassistischen Gruppen sowie Menschenrechts- und Anti-Apartheid-Organisationen passten in den größten Sitzungssaal im Amtsgericht Worbis, die andere Hälfte musste mit Musik aus der Lautsprecheranlage draußen bleiben. Wohl die doppelte Menge Sicherheitspersonal in Grün und Zivil standen sich vor und im Gerichtsgebäude und später neben der Abschlussdemo die Beine in den Bauch, zehn bullige Gestalten blockierten die ersten Reihen im Gerichtssaal. Leibesvisitation inklusive Metalldetektor musste über sich ergehen lassen, wer eine Platzkarte für den Gerichtssaal ergattern wollte. Als wenn in Thüringen noch nicht angekommen wäre, dass in der veröffentlichten Meinung die „wahre Gefahr“ zur Zeit von Rechts lauert.

Gleich zu Beginn des Prozesses hatten das Anwaltsduo Schrage und von Klinggräf beantragt, das Verfahren über das rassistische Gesetz an das Bundesverfassungsgericht zu überweisen, weil es mehrfach gegen das Grundgesetz verstoße: Gegen das Recht auf Freizügigkeit, gegen das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit, gegen das Diskriminierungsverbot, gegen die Meinungsfreiheit und das Recht auf Schutz jeder Person. Denn angesichts der massiven rassistischen und antisemitischen Angriffe verweigere die „Residenzpflicht“ Flüchtlingen den Schutz. Sie würden gezwungen, an Orten zu bleiben, an denen sie tagtäglich Gefahr laufen, von Rechtsextremen verletzt zu werden. In der aktuellen Debatte über rechte Gewalt dürften die Opfer nicht zu Objekten gemacht werden, indem ihnen verweigert werde, sich selbst zu organisieren und sich zu Wort zu melden. Der Anwalt erläuterte, dass aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen eine neue Sachlage besteht. Juristisch ist die notwendig, wenn das Bundesverfassungsgericht zu Gesetzen neu verhandeln soll, über die es schon einmal entschieden hat. Frühere Entscheidungen hatten nämlich die Residenzpflicht für grundgesetzkonform erklärt.

Die Richterin sah aber keinen Grundrechtsverstoß in diesem Sondergesetz für Flüchtlinge. Nach einer Viertelstunde Prozess-Unterbrechung verkündete sie: „Es mag sein, dass in der momentanen politischen Situation das Gesetz überdenkenswert ist, aber nicht weil es gegen das Grundgesetz verstößt.“ Es schränke die Bewegungsfreiheit zwar ein, schneide sie aber nicht ab und berühre nicht den „Wesenscharakter“ des Grundgesetzes. Es räume genügend Spielräume für Ausnahmegenehmigungen ein.

Der Versuch der Anwälte, statt den Flüchtling Cornelius Yufanyi das rassistische Sondergesetz gegen Flüchtlinge auf die Anklagebank zu zerren, war damit abgeschmettert. Doch in der nächsten Runde machten die Anwälte die rassistische Umsetzungspraxis der Gesetze zum Thema, und das eröffnete tiefe Einblicke in die Abgründe verbeamteten Rassismus. Ein Lehrstück dafür, welche Spielräume für Kontroll-Spitzel- und Denunziantentum Sondergesetze ihren Vollstreckern eröffnen.

Vorgeladen wurde der Zeuge Sch., 40 Jahre, Verwaltungsangestellter in der zuständigen Ausländerbehörde, der Cornelius Yufanyi die Reiseerlaubnis zum Flüchtlingskongress in Jena verweigert hatte. Ebenjener Beamte, der den Zeitungsausschnitt ans Gericht geschickt hatte. Im Prozess bezeichnet er diesen als „Selbstanzeige“. Während Staatsanwalt

und Richterin zu ergründen versuchten, ob der Mitarbeiter der Ausländerbehörde Sch. aus „eigenen Erkenntnissen“ Beweise für Cornelius Teilnahme am Prozess gewonnen hatte (Sch.: „Ich gehe davon aus, dass das, was in der Zeitung steht, stimmt“), berichtet Cornelius Yufanyi von der Situation in „seinem“ Flüchtlingswohnheim: 25 DM Bus-Fahrtkosten, um eine Reisegenehmigung einzuholen - bei 40 DM Bargeld und 261 DM in Gutscheinen im Monat (Staatsanwalt: „Können Sie das noch einmal wiederholen?“). Ein Mitbewohner beging Suizid, ein weiterer musste als Folge von Isolation und Lebensbedingungen in die Psychiatrie eingeliefert werden und durfte schließlich aufgrund des psychiatrischen Gutachtens in die nächst größere Stadt umziehen.

Zum Schuldigen lässt Cornelius Yufanyi sich mit Fragen zu den konkreten Straftatvorwürfen nicht stempeln, seine Anwälte erklären, dass er sie nicht beantworten wird. Nachdem er eine Prozess-Erklärung verlesen hat, ergänzt er: „In Kamerun war ich verfolgt, in Deutschland fühle ich mich auch verfolgt. Ich habe gegen Rassismus gekämpft, ich habe eine Selbst-Organisation erzwungen. Das ist hart für mich als Flüchtling. Ich werde durch diese Gesetze physisch und psychisch gefoltert. Artikel 1 der Universellen Menschenrechte, die Deutschland unterschrieben hat, garantiert allen Menschen Bewegungsfreiheit, das ist mein Geburtsrecht. Und wenn ich bis vor den Europäischen Gerichtshof ziehen muss – ich werde niemals mein Recht auf Bewegungsfreiheit aufgeben“.

Und dann enthüllt einer der Anwälte etwas, was er später als „Zusammenballung von Rassismen“ bezeichnet. Nicht nur hatte der Zeuge Sch. beim Innenministerium angefragt, wie oft er denn dem politischen Aktivisten Cornelius Yufanyi, der ständig wegen der Teilnahme an politischen Veranstaltungen um Reisegenehmigungen nachfrage, diese erlauben sollte. Nicht nur erklärt Sch., bei Reisegenehmigungen müsse man doch „ein Maß finden, auch gegenüber den anderen Flüchtlingen“. Gründe für eine Erlaubnis seien für ihn Familien- und Freundesbesuche unter Vorlage der Adresse, EXPO-Besuche, religiöse Aktivitäten, wenn sie dem Flüchtling Halt gäben. Auch spielten Häufigkeit und Ziel der Anfragen eine Rolle. „Ich prüfe auch den Rücklauf. Und machen wir uns doch nichts vor: es gibt auch Ladendiebstahl“. Da werde er einem Antragsteller kaum ein zweites Mal eine Reise-Genehmigung an diesen Ort erteilen. Als wenn das noch nicht reichen würde, hatte er einen Mitarbeiter mit einem Schreiben an das Bundesamt für die Anerkennung von Asylsuchenden und das Verwaltungsgericht beauftragt, Inhalt wie folgt: „Bezugnehmend auf unser fernmündliches Gespräch vom 3.4.2000 teile ich Ihnen folgendes mit: Im vorliegenden Fall drängt sich der Verdacht auf, dass Herr Yufanyi seine zur Zeit gestatteten Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes vorwiegend dafür nutzt, um politisch tätig zu werden. Sein Aufenthalt im Wohnheim und vermutlich auch im Landkreis beschränkt sich im Wesentlichen auf die Tage, an denen Geld gezahlt wird. Der Aufenthalt im

Wohnheim betrug vom 22.6. 1999 bis 5.4.2000, alle erlaubten Abwesenheiten mitgerechnet, 87 Tage. Herr Yufanyi erhält, nach Absprache mit dem Ordnungsamtsleiter einmal monatlich die Genehmigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung,. Es wird hier jedoch davon ausgegangen, dass er an den übrigen Treffen ohne Erlaubnis teilnimmt. Bei seinen Vorgesprächen in der Ausländerbehörde wird Herr Yufanyi oftmals von einer deutschen Studentin aus Niedersachsen begleitet. Als Nachweis für die angesprochenen Aktivitäten füge ich die Einladungen in Kopie bei. Ich bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung, ob das Verwaltungsgericht Gera Kenntnis davon erhalten sollte“.

Fast alles „unzulässige Mitteilungen“ laut Thüringer Datenschutzbeauftragtem, der den Denunziationsbrief überprüft hat. Vergeblich hatte Zeuge Manfred Sch. im Prozess versucht, diese unangenehmen Passagen nicht Thema werden zu lassen. Für das Anwalts-Urteil über den geballten Rassismus dieses Briefes hatte die Richterin selbst das Stichwort geliefert. Ob der Anwalt dem Mitarbeiter der Ausländerbehörde jetzt irgendwelche Vorhaltungen machen wollte, hatte sie eher rhetorisch gefragt. Das wollte der Anwalt: Der Brief unterstelle, dass Cornelius Yufanyi nach Deutschland gekommen sei, um erstens politischen Unfrieden zu stiften, zweitens die 80 DM Taschengeld abzuzocken und drittens sich mit deutschen Frauen rumzutreiben. Eben eine Zusammenballung von Rassismen.

Die letzten inhaltlichen Worte im Residenzpflicht-Prozess gegen Cornelius Yufanyi kommen aus dem Zuschauerraum. „Und das sind die Schreibtischtäter hier“ schallt es in das angespannt betretene Schweigen, die die Eröffnungen der Anwälte über Überwachungs- und Denunziationsmaßnahmen des Zeugen Sch. aus der Ausländerbehörde Eichsfeld hinterlassen haben. Sch. wie Schreibtischtäter. Danach wird die Verhandlung, die statt der veranschlagten halben Stunde zwei Stunden dauerte, vertagt. Auf der Kundgebung nach dem Prozessende fasst einer der Anwälte zusammen: „Normalerweise wird ein Verfahren wegen Residenzpflicht-Verstoß in einer halben Stunde abgewickelt, die Flüchtlinge mit Geldstrafe, Haft oder gar Ausweisungsbescheid abgeurteilt. Die deutsche Justiz hat heute gemerkt, dass so was in Zukunft nicht mehr so einfach über die Bühne geht“.

FÜR DAS RECHT AUF BEWEGUNGSFREIHEIT INS GEFÄNGNIS?

PRESSEMITTEILUNG VON FÖRDERVEREIN THE VOICE E.V. GÖTTINGEN UND VOM GÖTTINGER ARBEITSKREIS ZUR UNTERSTÜTZUNG VON ASYLSUCHENDEN E. V.

Der Aktivist der Flüchtlingsorganisation "The Voice Refugee Forum Deutschland" Cornelius Yufanyi aus Victoria-Limbe in Kamerun, Familienvater und Student der Forstwissenschaften an der Universität Göttingen, soll am Donnerstag den 27.10.2005 zur Ausführung des gegen ihn ausgestellten Haftbefehls beim Amtsgericht vorstellig werden. Yufanyi lebt seit 1998 in Deutschland und kämpft seit Jahren gegen die sog. Residenzpflicht. Bereits dreimal sollte Yufanyi sich vor Gericht verantworten, seit er wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht im Jahre 2000 auf der Anklagebank sitzt. Die Angebote des Gerichts zur Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld wurden von Yufanyi abgelehnt. Yufanyi soll nun eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à 10 Euro bezahlen. „Ich werde für mein Recht auf Bewegungsfreiheit nicht bezahlen und bin bereit dafür auch ins Gefängnis zu gehen“, sagt Cornelius Yufanyi, der weiterhin für einen Freispruch sowie die Abschaffung der menschenrechtswidrigen und diskriminierenden "Residenzpflicht für Asylsuchende" kämpft.

Yufanyi soll jetzt gezwungen werden, seine finanziellen Verhältnisse offen zu legen. Am Donnerstag den 27.10.2005 muss Yufanyi vor dem Gerichtsvollzieher erscheinen. Andernfalls wird der Haftbefehl erlassen.

„Das ist eine menschenunwürdige Praxis, der wir uns nicht beugen werden“, so Yufanyi. Und er hat viele Mitstreiter. Yufanyi und andere Aktivisten haben den deutschen Staat inzwischen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wegen rassistischer Gesetzgebung angeklagt. Denn Deutschland ist das einzige europäische Land, das Flüchtlingen faktisch verbietet, sich frei zu bewegen. "Die Gesetzgebung erinnert stark an die Apartheid-Gesetzgebung im damaligen Südafrika", so Yufanyi.

Vielleicht können uns ja die Deutschen in Zeiten von Hartz IV (eine der zentralen Reformen des Sozialabbaus in der BRD) besser verstehen“, so Osaren Igbinoba, Vorsitzender der Flüchtlingsorganisation "The Voice Refugee Forum Deutschland". „Deutsche Arbeitslose brauchen von den Arbeitsagenturen eine Genehmigung, wenn sie ihren Wohnort verlassen wollen.“ Laut Staatssekretär Andres müssen "Betroffene an jedem Werktag persönlich am Wohnort erreichbar sein". „Anders jedoch als bei Flüchtlingen“, so Osaren Igbinoba weiter, „wird dies kaum zu vermehrten Kontrollen durch Polizei und BGS führen“. Nicht-deutsch aussehende Menschen müssen hingegen ständig damit rechnen, kontrolliert zu werden.

Und dann gibt es eine Strafe wegen unerlaubtem Verlassen des Landkreises. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Residenzpflicht müssen Flüchtlinge mit einer Geldstrafe von 2500 Euro oder einer einjährigen Haftstrafe rechnen.

„Ich kämpfe auf jeden Fall weiter“, sagt Cornelius Yufanyi, „für mein Recht auf Bewegungsfreiheit und für meine Menschenwürde.“ Yufanyi wird in Absprache mit seinen Anwälten am 27.10.2005 nicht vor Gericht erscheinen. "Ich stand vor den deutschen Gerichten - bis hin zum Bundesverfassungsgericht -, um für meine Rechte zu kämpfen. Ich bin nicht länger bereit zu kooperieren." Was ihm deshalb bevorsteht, ist höchstwahrscheinlich Gefängnis. Bis er seine finanziellen Verhältnisse offen legt und seine Geldstrafe von 323,20 Euro abgesessen hat. Weil sie gegen die Residenzpflicht gekämpft haben, mussten bereits zwei andere Aktivisten und Flüchtlinge der Organisation "The Voice Refugee Forum Deutschland" Gefängnisstrafen von zwei Wochen absitzen.

Verschiedenste Organisationen protestieren seit Jahren gegen die diskriminierende Gesetzgebung. Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR hat bereits mehrfach erfolglos an deutsche Behörden und Gerichte appelliert, die Residenzpflicht zu überprüfen. Die Regelung ist nach UNHCR-Auffassung mit internationalen Rechten unvereinbar. Der Fall Yufanyi zusammen mit dem Fall Sunny Omwenyike vor dem Europäischen Gerichtshof wird u. a. von der Menschenrechtsorganisation Pro Asyl unterstützt.

REDE VON CORNELIUS YUFANYI VOR GERICHT

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Mit Respekt vor Ihrer ehrenhaften Position und vor dem Gesetz des Landes, welches Sie durch Ihren Beruf und Ihre Persönlichkeit vertreten, würde ich Ihnen gerne meine Erfahrungen und Beschwerden, meinen Fall mit dem Aktenzeichen Nr. 403Js51861/00(1Cs) betreffend, mitteilen. Mein Fall wurde am 12. Oktober 2000 in Worbis vor Gericht gebracht.

Wie Sie bereits wissen, war ich ein Asylsuchender aus Kamerun und lebe seit dem Januar 1999 in Deutschland. Ich hatte immer um Erlaubnis gebeten, bevor ich meinen Landkreis verlassen wollte, auch wenn mir die Genehmigung in den meisten Fällen nicht erteilt wurde. Mir wurden mehr als 30 nachweisliche Genehmigungen zum Verlassen des Landkreises gegeben. Dies beweist, dass ich dazu in der Lage bin, die Gesetze zu respektieren, besonders in Deutschland. Obwohl ich das Residenzpflichtgesetz vom ersten Tag meiner Kenntnis an als diskriminierend und kriminalisierend den Flüchtlingen gegenüber empfand, hatte ich es weiterhin respektiert, um meinen Willen zu beweisen, unter den Gesetzen jeder Gesellschaft, in der ich mich befinde, zu leben.

Durch das Residenzpflichtgesetz und andere rassistische, diskriminierende Gesetze, die in diesem Land für Flüchtlinge gelten, die auf ihre legale Aufenthaltsgenehmigung warten, empfand ich meine Rechte als freier Mensch zu leben als stark eingeschränkt. Ich wurde physisch und psychisch gefoltert, entehrt, diskriminiert und kriminalisiert. Meine Menschenwürde wurde beeinträchtigt und fast zerstört.

Das Residenzpflichtgesetz widerspricht § 13 (i) der universellen Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der UNO etabliert wurden, und die Deutschland als Mitglied der UNO unterzeichnet hat. Zitat: „Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnortes innerhalb eines Staates.“. Ich hatte mir niemals ausgesucht, in Weilrode zu wohnen. Dieses Gesetz beschränkte auch mein freies Bewegungsrecht, welches ich als mein Geburtsrecht verstehe.

Aus all diesen Gründen war ich verbittert und behielt mir vor, für die Abschaffung dieses Gesetzes zu kämpfen. Die Anerkennung aller Menschen als Gesamtheit sollte Gesetzen den Weg öffnen, die die Einheit, Integration und Kooperation fördern, und nicht Gesetze hervorbringen, die die Trennung, Klassifizierung, Folterung und Zerstörung von Menschen verstärken. Seit dem Beginn meines Aufenthaltes in Deutschland habe ich gegen Rassismus, Faschismus und Rechtsradikalismus und für die

Verbesserung der Gesellschaft, in der ich lebe, gekämpft. Ich habe zur Integration und Zivilcourage zwischen Deutschen und Ausländern aufgerufen, und was erhielt ich als Ergebnis? Eine Geldstrafe von mehr als 700,00 DM. Mit diesen Gesetzen bereiten wir einen Brutplatz für das, was wir vorgeben zu bekämpfen: „Rassismus und Rechtsradikalismus“.

Mit dem Rest meiner Würde werde ich solange ich lebe gegen dieses Gesetz angehen und niemals Verhältnisse akzeptieren, die dieses Gesetz existenzfähig machen. Ich werde die Konsequenzen, die mich erwarten, akzeptieren und ich bin darauf vorbereitet, meinen Fall bis vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Ich werde niemals für mein Recht auf Bewegungsfreiheit bezahlen.

Am ersten Tag der Verhandlung, am 12. 10. 2000, brachte ich meine Meinung bezüglich dieses Falles zum Ausdruck.

Wie Sie erfahren haben können, bin ich jetzt verheiratet und habe eine Tochter. Ich studiere außerdem jetzt in Göttingen, wo ich auch lebe. Die Flüchtlingsorganisation The VOICE Forum, die für die Verteidigung der Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen kämpft, und in der ich arbeite, hat sich nach Göttingen ausgedehnt. Ich kann mich jetzt frei bewegen, ohne dass ich daran denke, dass ich dabei meinen Landkreis verlasse, dennoch fühle ich immer noch die Angst vor Verfolgung, die mir an genau dem Tag, als ich um Asyl bat, eingebläut wurde - mit Gesetzen wie demjenigen, aufgrund dessen ich angeklagt wurde.

Ich erwähnte all diese Dinge, weil ich nur genau einen Punkt zum Ausdruck bringen wollte. Der Unterschied von mir heute im Vergleich zu mir an dem ersten Tag, an dem ich vor diesem Gericht stand, ist, dass ich erst 26 Jahre alt war und jetzt 29 Jahre alt bin. Wie konnte es passieren, dass ich, Cornelius Yufanyi, die gleiche Person, die hier vor drei Jahren stand, in zwei unterschiedlichen Welten leben konnte - in der Welt mit psychischer Folter und Qualen und in einer Welt mit Zukunft - beides in einem demokratischen Land mit Grundrechten wie Deutschland.

Ich erhielt meinen gegenwärtigen Status, weil ich gegen schlimme Gesetze wie dieses aufschreien und protestieren musste und manchmal brach ich sie auch. Wie kann es möglich sein, dass ein Fremder oder ein Flüchtling in Deutschland ein Krimineller werden muss, damit er oder sie eine Zukunft in diesem Land haben kann? Ich habe mein Deutsch außerhalb des Landkreises Eichsfeld gelernt, auf den mein Aufenthalt beschränkt worden war. Ich und etwa 80 andere Flüchtlinge lebten in Weilrode, in einem Heim, welches jetzt aufgrund des zunehmenden

den Protestes von Flüchtlingen geschlossen ist, etwa 30 km von Worbis entfernt, wohin wir nicht zweimal im Monat fahren konnten aufgrund der hohen Buskosten. Wie können wir von der Integration der AusländerInnen sprechen, wenn wir sie im Wald halten?

Madame, um nicht lange Worte zu machen, in den letzten drei Jahren haben wir auf dieses Gericht Druck ausgeübt, nicht weil wir Sie herausfordern wollen, sondern weil ich und auch andere Leute dachten, dass Sie mit einem Beispiel vorangehen sollten in der Verteidigung der Rechte und der zivilen Freiheiten der Flüchtlinge und der AusländerInnen im Allgemeinen. Ihre Entscheidung, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge als Grund- und Menschenrechtsverletzung anzusehen, wird als ein Eckstein für den Kampf gegen Apartheid, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung in diesem Land dienen. Sie werden nicht die Einzige sein, die gegen dieses Gesetz ist, denn auch Andere haben ihrer Meinung durch Faxe und durch ihre Anwesenheit in der Verhandlung Ausdruck gegeben.

Ich muss außerdem sagen, dass ich nicht nur ein Flüchtling bin, wie man so sagen könnte, sondern dass ich auch vollständig zur Entwicklung dieses Landes Deutschland beitrage - in meiner Menschenrechtsarbeit, meinem Studium, meiner Arbeit, als Familienvater.

Ich appelliere abermals an Sie als Verteidigerin der Gerechtigkeit in Deutschland, auf den Schrei der Flüchtlinge und anderer BürgerInnen in ihrem Land zu hören.

Heute bin ich zum dritten Mal zu diesem Gericht bestellt worden, um für Straftaten beschuldigt zu werden, die Deutsche niemals begehen können. Heute habe ich zum dritten Mal gezeigt, dass nicht ich derjenige bin, der angeklagt wird, sondern der deutsche Staat, der diese undenkbar Menschenrechtsverletzung gegenüber Flüchtlingen und MigrantInnen begangen hat. Die Residenzpflicht kann indirekt mit einem der Gesetze verglichen werden, die während des inzwischen abgeschafften Apartheid Regimes in Südafrika existiert haben, dem Pass-Gesetz. Mit Blick auf die deutsche Geschichte, die Sie mit Sicherheit besser kennen werden als ich, stellt man fest, dass dieses Gesetz vor und während der NS-Zeit Anwendung fand. Es ist eine Schande und ein Skandal, dass dieses Gesetz heute immer noch im deutschen Rechtssystem existiert. In allen drei erwähnten Instanzen wurde und wird dieses Gesetz immer gegen AusländerInnen angewandt, die in Deutschland gelebt haben und heute weiterhin leben. Ich denke, im heutigen Zeitalter, dem 21. Jahrhundert, sollte dieses Gesetz längst Teil der Geschichte sein und eigentlich sollte allen Familien, die darunter leiden mussten und heute noch leiden müssen, eine Wiedergutmachung gezahlt werden.

Ich wurde vor drei Jahren angeklagt, weil ich an einem Kongress teilgenommen habe, den meine Organisation organisiert hatte, und von dem ich einer der Hauptkoordinatoren war. Ich schrieb Einladungen an ausländische Teilnehmende, die tausende von Kilometern entfernt wohnten, die ihre Visa bekamen, um an diesem 10-tägigen Kongress teilzunehmen - und ich bekam keine Erlaubnis, um meinen nur einige Kilometer entfernten Landkreis verlassen zu können. Was für ein Widerspruch?! Ich würde sagen, ich werde indirekt beschuldigt, einen Kongress organisiert zu haben, in dem es darum ging, die Probleme und die Organisation von Flüchtlingen und MigrantInnen zu diskutieren, ein Kongress gegen Abschiebung und soziale Ausgrenzung. Ich werde dafür verfolgt, dass ich politische Arbeit mache, und ich sowie andere Flüchtlinge laufen nun Gefahr, eine Geldstrafe bis zu 2500 € zahlen oder ins Gefängnis gehen zu müssen, oder sogar abgeschoben zu werden - weil sie dieses diskriminierende und rassistische Gesetz verletzt haben. Dieses Gesetz sowie andere Gesetze des Asylbewerberleistungsgesetzes kriminalisieren unsere Existenz als MENSCHEN und bringen uns in genau die gleiche Situation mit genau den gleichen Gründen, die uns dazu trieben, aus unseren Herkunftsländern zu fliehen. Dieses Gesetz zeigt, wie wenig die deutsche Gesellschaft integriert ist, und es zeigt ebenso, wie der deutsche Staat durch seine rechtliche, politische und polizeiliche Maschinerie Rassismus und Hass in der deutschen Gesellschaft entflammt. Denn die Kontrollen durch Polizei, Bundesgrenzschutz und Zoll z. B. finden entlang phänotypischer Merkmale statt und laden BeamtInnen zur diskriminierenden Kontrolle aller als "nicht-deutsch" wahrgenommenen Personen ein.

Mein Professor sagt immer "Lange Rede, kurzer Sinn". Ich werde hier schließen, indem ich den Schwur wiederhole, den ich am ersten Tag meiner Anhörung machte. Ich werde nie für mein Recht auf Bewegungsfreiheit bezahlen, welches ich, so glaube ich, von Geburt an habe. Ich stehe nicht über dem Gesetz und ich denke, niemand in Deutschland sollte über dem Gesetz stehen. Die Deutschen aber stehen über diesem Gesetz, deshalb ist es rassistisch. Da es nur Flüchtlinge betrifft, ist es diskriminierend, und weil hunderte Menschen durch dieses Gesetz gefoltert und diskriminiert wurden und werden, gehört es abgeschafft. Ich fordere die Abschaffung dieses Gesetzes und gleiche Rechte für alle. Lang leben der antirassistische Kampf und die Menschen, die ihn kämpfen.

In der Hoffnung, dass dies ein Präzedenzfall zur Abschaffung des Residenzpflichtgesetzes wird.

AHMED SAMEER



WARUM ICH GEGEN DAS RESIDENZPFLICHT-GESETZ FÜR FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND KÄMPFE

Vom allerersten Moment an, wenn Flüchtlinge in Deutschland um Asyl ersuchen, wird es Schritt für Schritt klar, dass beinahe alle Institutionen und Gesetze, die das Asylverfahren regeln, gegen sie gerichtet sind. Bei der ZAST, dem Aufnahmelager, angefangen bis hin zu den Lagern, wo die Flüchtlinge untergebracht sind, die immer mitten im Wald untergebracht sind, ist es deutlich, dass Flüchtlinge von der Hauptgesellschaft isoliert werden sollen und dass ihnen nicht gestattet sein soll, sich zu der normalen Bevölkerung oder zu anderen Flüchtlingen und MigrantInnen zu gesellen, die in anderen Städten leben.

Mein Name ist Ahmed Sameer, ich kam im Mai 2002 in Jena Forst, in Thüringen (Ostdeutschland) an. Ich lebte mehr als zwei Jahre in dem isolierten und einst berüchtigten Flüchtlingslager in Tambach-Dietharz, bevor ich nach Waltershausen im Landkreis Gotha umverteilt wurde.

Ich bin Palästinenser. Ich habe die meiste Zeit meines Lebens als Flüchtling im Jeniner Teil der von Israel besetzten Gebiete gelebt. Ich habe unerträgliche Beschränkungen und Erniedrigungen unter diesem System erleiden müssen, das immer noch existiert. Wie alle anderen Palästinenser, die gegen die Besatzung sind und ihr auf die eine oder andere Art Widerstand leisten, habe ich unter solchen Bedingungen und ihren verheerenden Auswirkungen gelebt in dem Bewusstsein, dass ich nicht in einer freien Gesellschaft lebe.

Als ich hier in Deutschland Asyl suchte, hätte ich niemals erwartet, dass ich Bedingungen unterworfen sein würde, die denen ähneln, vor denen ich aus Jenin geflohen bin. Hier erfordert es sogar eine schriftliche Erlaubnis einen Arzt außerhalb meines Landkreises zu sehen – die mir die Behörden niemals erteilen.

Um meinen Anwalt zu sehen ist es dasselbe. Vor kurzem wurde mir in Jena ein Job angeboten, doch die Chance, ihn anzunehmen wurde mir durch die Behörden verweigert; man sagte mir, ich sei verpflichtet, im Lager in Gotha zu bleiben. Am schlimmsten ist das Wissen der Behörden darum, dass ich ein politisch aktiver Flüchtling bin.

Mein ganzes Leben lang habe ich niemals an einem Ort gewohnt, wo mein Recht als menschliches Wesen respektiert worden wäre. Doch niemals habe ich derartige Verletzungen meiner Rechte akzeptiert, ich habe immer Widerstand geleistet und dagegen angekämpft. Der Abschnitt des Ausländergesetzes, der festlegt, dass ich eine schriftliche Erlaubnis von der Ausländerbehörde brauche, bevor ich den Landkreis,

in dem ich lebe, verlassen kann, ist eine Verletzung meines fundamentalen Rechts auf Bewegungsfreiheit. Diese Anforderung macht es mir unmöglich, irgendwelche Pläne für die Zukunft zu machen. Denn meine gesamten Möglichkeiten, mich zu bewegen, hängen davon ab, ob mir die Ausländerbehörde die Erlaubnis erteilen wird, den Landkreis zu verlassen oder nicht.

Artikel 1 der deutschen Verfassung und Artikel 2 Absatz 1 garantieren das Recht auf menschliche Würde und das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Ohne Zweifel ist das Residenzpflichtgesetz in der Praxis eine Verletzung dieser grundlegenden verfassungsmäßigen Vorkehrungen, da meine persönlichen Informationen und Pläne den Beamten der Ausländerbehörde bekannt gegeben werden müssen, wann immer ich eine Erlaubnis von ihnen zu erhalten versuche dafür, dass ich meinen Landkreis verlassen kann. Es ist auch insofern eine Verletzung meines Rechts, wenn man bedenkt, dass die Begrenzung meines Aufenthalts auf einen bestimmten Landkreis, ohne dass ich ein Gefangener wäre, in hohem Maß meine Möglichkeit zur Entfaltung als Mensch limitiert – im Gegensatz zu dem, was in der deutschen Verfassung vorgesehen ist. Das Residenzpflichtgesetz ist weiterhin eine Verletzung solcher internationaler Verträge wie der Genfer Konvention, der universellen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschen- und Völkerrechtskonvention, die Deutschland alle unterschrieben hat und die alle das Recht auf Bewegungsfreiheit garantieren.

In Deutschland wurde ich politisch motiviert durch The VOICE Refugee Forum in Jena mich mit anderen Flüchtlingen zu vereinen, während der Vorbereitung und Organisation des antirassistischen Grenzcamp in Jena und der bundesweiten Tour der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen im Jahr 2002. Bis heute bin ich organisiert in der Plattform der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen und der Anti-Lager-Kampagne um selbst organisierte Netzwerke des Widerstands gegen Residenzpflicht, Lager, Abschiebungen und Ausgrenzung zu unterstützen.

Als Mitglied der selbst organisierten Flüchtlingsgruppe The VOICE Refugee Forum und der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen in Deutschland muss ich mich mit anderen Flüchtlingen treffen und an öffentlichen Veranstaltungen außerhalb meines Landkreises teilnehmen – wie jeder andere normale Mensch auch. Doch dies ohne schriftliche Genehmigung zu tun zieht eine Strafe durch den

Staat nach sich. Dies verletzt nicht nur meine Rechte, es ist diskriminierend, repressiv und rassistisch, da es mich öffentlichen Erniedrigungen unterwirft, die aus Polizeikontrollen außerhalb meines Landkreises resultieren.

Als Menschenrechtsaktivist sehe ich dieses Gesetz im selben Licht als damals das Pass-Gesetz im Apartheidstaat Südafrika. Damals war es für Schwarze und andere Nicht-Weiße erforderlich, eine schriftliche Erlaubnis zu bekommen, bevor sie ihre unmittelbare Wohnumgebung verlassen durften.

Heute müssen ich und alle Asylbewerber dasselbe tun, bevor wir unseren Landkreis verlassen können. Es ist ein Mittel der Unterdrückung und ein Anlass für Polizeibrutalität und eine Praxis rassistischer Profilierung. Weil ich in diesem Land Schutz vor politischer Verfolgung gesucht habe, macht mich das nicht zu einem Kriminellen oder einem Untermenschen, der in einem Haftzentrum hinter Stacheldraht eingesperrt werden muss.

Die Behandlung, die dieses Gesetz mit sich brachte, hat sich zu mentaler und psychischer Folter gesteigert.

Das Residenzpflichtgesetz enthumanisiert und kriminalisiert mich nicht nur, sondern hält mich in hohem Maß auch davon ab, die interessierte Öffentlichkeit über die aktuelle Situation in den besetzten Gebieten der West Bank und des Gazastreifens zu informieren.

Dieses Gesetz ist ungerecht und ich sehe es als meine Verantwortung gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung überall und jederzeit zu kämpfen, ungeachtet von wo sie ausgehen und in welcher Form sie auftreten. Die wahren Werte jeder Gesellschaft liegen in ihrem Festhalten an der Freiheit der Menschen, die diese Gesellschaft ausmachen. Bewegungsfreiheit kann nicht ungerechterweise einer Gruppe von Personen verweigert werden, die keine Kriminellen sind – lediglich aufgrund ihres sozialen und rechtlichen Status. Das Recht auf Bewegungsfreiheit muss notwendigerweise blind sein gegenüber den Vorurteilen von Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Religion und soziokultureller und politischer Neigungen, denn eine Gesellschaft, in der einzelne nicht frei sind, ist eine Gesellschaft, in der keiner frei ist.

Mein Kampf gegen dieses Gesetz muss ganz einfach als ein Kampf für mich selbst um meine Menschenwürde wieder zu erlangen verstanden werden. Wenn die Konsequenz meines Kampfes gegen dieses Gesetz ist das Gefängnis ist, so will ich dies gerne willkommen heißen, da ich nicht bereit bin, mein natürliches und verfassungsmäßiges Recht auf Bewegungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Redefreiheit Kompromissen zu unterwerfen.

Ich habe fortwährend die deutsche Öffentlichkeit über meine Sorgen und meine Überzeugungen unterrichtet hinsichtlich der systematischen Verfolgung von Flüchtlingen und MigrantInnen durch die diskriminierende Gesetze und Verordnungen des deutschen Staates, welche die Kriminalisierung von Ausländern zum Ziel haben.

Ich verlange von allen Aktivisten und der Öffentlichkeit, dass sie ihre Solidarität und ihre Unterstützung für den Protest der Flüchtlinge gegen die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht sowie gegen Abschiebung und Ausgrenzung zum Ausdruck bringen. Jedes Engagement und jede Unterstützung für den Protest und den zivilen Ungehorsam der Flüchtlinge gegen die Residenzpflicht soll die Anstrengungen der Flüchtlinge verdeutlichen in ihrem Kampf für ein offenes Deutschland von unten ohne Diskriminierung.

PALÄSTINENSISCHER FLÜCHTLING AKZEPTIERT EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT IN DEUTSCHLAND NICHT

Ahmed Sameer, Mitglied von The VOICE Refugee Forum, wird in zivilem Ungehorsam gegen das deutsche Residenzpflicht-Gesetz protestieren, das die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern auf ihren Landkreis beschränkt und somit ihre Menschenrechte verletzt.

Im Moment sind bei Ahmed Sameer vier Verfahren wegen Residenzpflicht anhängig. Er wurde im Februar 2003 in Berlin kontrolliert, als er sich gemeinsam mit anderen Freunden auf einer Polizeiwache für einen Freund erkundigte, der Asyl beantragen wollte; im März 2003, an einer Raststätte auf der Autobahn München/Nürnberg, als er mit seiner Tante unterwegs war, die eigens aus Schweden angereist war; im September 2003 wurde er in Jena und Hof auf der Fahrt zu, bzw. auf der Heimreise von den Aktionstagen gegen das Fürther Ausreisezentrum kontrolliert, auf denen die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen öffentlich thematisiert und verurteilt wurde.

Für die vier Anklagen wurde er zu einer Geldstrafe von insgesamt 476 EUR verurteilt, die zu zahlen er sich weigerte, oder zu 90 Tagen Gefängnis. Drei der anhängigen Verfahren werden in der ersten Anhörung zusammengefasst.

Warum Ahmed Sameer gegen das Residenzpflicht-Gesetz kämpft, ist für ihn keine Frage:

„Als ich aus Palästina kam und in Deutschland Asyl suchte, hätte ich niemals erwartet hier so systematisch ähnlichen Bedingungen unterworfen zu sein, vor denen ich aus Palästina geflohen bin.“

Das Residenzpflichtgesetz enthumanisiert und kriminalisiert mich nicht nur, sondern hält mich in hohem Maß auch davon ab, die interessierte Öffentlichkeit über die aktuelle Situation in den besetzten Gebieten der West Bank und des Gazastreifens zu informieren.

Mein Kampf gegen dieses Gesetz muss ganz einfach als ein Kampf für mich selbst um meine Menschenwürde wieder zu erlangen verstanden werden. Ich bin nicht bereit, mein natürliches und verfassungsmäßiges Recht auf Bewegungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Redefreiheit Kompromissen zu unterwerfen. Ich werde jedes friedvolle Mittel in Anspruch nehmen um meine Überzeugung gegen die Residenzpflicht und für ihre Abschaffung zum Ausdruck zu bringen.

Selbst wenn die Konsequenz meines Kampfes gegen dieses Gesetz das Gefängnis ist, bin ich nicht bereit, irgendeine Geldstrafe zu akzeptieren, die aus der Kriminalisierung und Repression gegen Flüchtlinge resultiert.“

Seit 1982 ist Deutschland der einzige Staat in Europa, wo Flüchtlinge durch das Residenzpflichtgesetz kriminalisiert werden. Dieses Gesetz zeigt, dass Flüchtlinge in Deutschland sozialer Isolation unterworfen werden sollen, nicht nur indem sie in abgelegenen Lagern mitten in Wäldern gehalten werden, sondern auch die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch das „Residenzpflichtgesetz“ schließt Flüchtlinge aus der normalen Gesellschaft aus, da dieses ihnen verbietet, sich unter die normale Bevölkerung oder zu anderen Flüchtlingen und MigrantInnen zu gesellen, die in anderen Städten leben. Das Residenzpflichtgesetz hält Flüchtlinge davon ab, ihre Ärzte zu sehen, ihre Anwälte, ihre Freunde und – was für manche das Schlimmste ist – diejenigen Aktivitäten fortzuführen, wegen denen sie aus ihren Ländern geflohen sind.

Das Residenzpflichtgesetz für Flüchtlinge verletzt somit Artikel 13 der Internationalen Menschenrechtserklärung (Bewegungsfreiheit), sowie Artikel 1 und Artikel 2, Absatz 1, der deutschen Verfassung, die das Recht auf menschliche Würde und das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit garantieren. Auch das Recht auf Versammlungsfreiheit ist durch dieses Gesetz stark eingeschränkt.

RESIDENZPFLICHT: VERHANDLUNG VON AHMED SAMEER IN GOTHA

PROTOKOLL EINER PROZESSBEOBACHTERIN

Amtsgericht Gotha, 21. Juni 2004: Protokoll der Verhandlung von Ahmed Sameer. Die Verhandlung beginnt mit den üblichen Fragen der Richterin nach Personalien, dem Status, der Lebenssituation (126 EUR in Lebensmittelgutscheinen, 40 EUR in bar). Der Staatsanwalt verliest die Anklage: drei Verstöße gegen die Residenzpflicht. Dabei liest er so schnell und nuschelt absichtlich so stark, dass niemand etwas versteht. [Bemerkenswert ist, dass er es anscheinend nicht lächerlich findet, die auf den Meter genaue Kilometerangabe vorzulesen: 258,2 km!]

Die Richterin fragt Ahmed Sameer, ob die Punkte der Anklage der Wahrheit entsprechen. Er bejaht. Ulrich von Klinggräff bittet, die Gründe seines Mandanten anzuhören.

Ahmed Sameer erklärt, dass er aus dem von Israel besetzten palästinensischen Ort Jenin geflohen ist [den die Richterin Luckert übrigens falsch ausgesprochen hat: „Genin“]. Er führt aus, dass er schon in Israel unter „räumlichen Beschränkungen“ leiden musste. So durfte er Jenin nicht verlassen, um seine Familie in Jerusalem zu besuchen. Er sei in der Hoffnung auf ein freies Leben nach Deutschland geflohen und könne es nicht fassen, dass er jetzt in Deutschland wieder eingesperrt sei, obwohl er sich keines Verbrechens schuldig gemacht habe.

[Anmerkung: Die Übersetzerin ist schlecht, sie macht sich keine Notizen, spricht sehr stockend und muss öfter aus Verständnisgründen bei Ahmed Sameer nachfragen, der mit verständlicher Ungeduld noch einmal erklärt. Anscheinend hat die Übersetzerin sich nie mit der Materie beschäftigt: Sie muss z. B. vier Mal nachfragen, bis sie sich die Namen „European Social Forum“ oder „The Voice Refugee Forum“ merken kann - offensichtlich hat sie noch nie davon gehört und kann auch nichts damit anfangen... Wie kann sie Gerichtsübersetzerin sein? Dürfte man die Verteidigung einen „eigenen“ vereidigten Übersetzer vorschlagen?]

Der Staatsanwalt scheint gemerkt zu haben, dass sich dieser Fall nicht schnell abhandeln lassen wird und lehnt sich [meiner Meinung nach demonstrativ] zurück und schlägt die Beine übereinander. Durch die zähe Übersetzung ziehen sich Herrn Sameers Ausführungen in die Länge, obwohl man sieht, dass er selbst hoch konzentriert, präzise und drängend spricht. Richterin Luckert unterbricht Ahmed Sameer nach ca. 5 min. [ungeduldig]: „Das gehört doch nicht zum Sachverhalt!“

Daraufhin folgt ein längerer Wortwechsel zwischen der Richterin und Herrn Sameers Verteidiger Ulrich von Klinggräff (im Folgenden abgekürzt RA), der ihr entgegenhält: „Das gehört sehr wohl zum Sachverhalt. Bitte lassen Sie meinen Mandanten die Gründe ausführen, warum er gegen die Residenzpflicht verstoßen hat. Das wird etwas Zeit in Anspruch nehmen, aber es wird entscheidend zur Klärung beitragen. Ich kann Ihnen gleich sagen, dass die von Ihnen angesetzte halbe Stunde nicht ausreichen wird!“ R: „Ich kann diesen Prozess auch hier abbrechen und vertagen. Er hat den Sachverhalt doch schon zugegeben.“ RA: „Das können Sie nicht, solange ich mein Fragerecht noch habe!“ An dieser Stelle bricht es plötzlich aus der Richterin heraus: „Herr Sameer ist als Gast in Deutschland und hat sich auch...“ Empörtes Aufraunen im Saal, sie bricht ab. RA: „Also, wenn ich das jetzt höre, dann bin ich fast soweit, einen Befangenheits-Antrag zu stellen. Ich wollte eigentlich nicht gleich diese Konfrontation in den Prozess hineinbringen, aber wenn ich so etwas höre...“ Richterin Luckert lässt Herrn Sameer weiter sprechen, bemerkt [in meinen Augen säuerlich] zu Ulrich von Klinggräff: „Aber Sie hätten vorher anrufen können, um Bescheid zu sagen, dass es länger dauern wird. Das wäre kollegial gewesen.“ Ulrich von Klinggräff erwidert sinngemäß: „Das hätte ich nicht tun müssen. Sie hätten nicht nur eine halbe Stunde ansetzen dürfen! Es gäbe natürlich einen Weg, mit dem wir alle hier ganz schnell wieder draußen wären. Sie erkennen die Gründe meines Mandanten an und stellen das Verfahren wegen geringfügiger Schuld ein.“ Die Richterin antwortet sinngemäß: „Das kann ich natürlich nicht.“

Anschließend kann Herr Sameer fortfahren. Er schildert sein Entsetzen darüber, dass ein Land, das sich als ein demokratisches sieht, ein Gesetz hat, das die Freiheit der Menschen derartig einschränkt. Die „Residenzpflicht“ gibt es in der ganzen europäischen Union nur in Deutschland. Er legt in den folgenden Ausführungen den Schwerpunkt auf seine politische Tätigkeit für Palästina. Er sagt, er würde alles tun, um seinem Land die Freiheit wieder zu geben, um dann auch zurückzugehen. Er betont, dass es ihm im Rahmen seiner politischen Tätigkeiten unmöglich ist, in Gotha zu bleiben. Er habe Freunde und Kontakte vom Norden bis zum Süden Deutschlands. Oft werden die Treffen spontan ausgemacht und schon deshalb sei eine Beantragung unmöglich. Herr Sameer schildert, wie unerträglich es für Asylbewerber ist, während der oft jahrelangen Dauer des Asylverfahrens an einen Landkreis gefesselt zu sein: „Sie dürfen nur dasitzen. Sie dürfen sich nicht bewegen, sie dürfen nicht arbeiten, sie dürfen nur dasitzen!“

Besonders die Ungewissheit über die Dauer und den Ausgang des Asylverfahrens sei unzumutbar. Auf Nachfrage der Richterin gibt Herr Sameer an, seit zwei Jahren in Deutschland zu sein und noch nicht einmal einen ersten Bescheid vom BAFL (Bundesamt für (politische) Flüchtlinge) erhalten zu haben.

Herr Sameer fügt darüber hinaus an, dass die Sondergesetze wie die ‚Residenzpflicht‘ geradezu Gesetzesüberschreitungen provozieren und die AsylbewerberInnen gegen ihren Willen zu Kriminellen machen. Das wiederum schüre den Rassismus in der Bevölkerung gegenüber den AsylbewerberInnen, weil man so ja seine Vorurteile anscheinend bestätigt findet. Als Beweis zeigt er einen Zeitungsartikel, der von der Kontrolle berichtet, die Herr Sameer und Freunde von ihm mitten auf der Autobahn erdulden mussten. Die Überschrift des Artikels lautet: „Ein Bus voll ausgebüchter Asylanter“ Herr Sameer findet [zu Recht], dass die Asylsuchenden hier wie Tiere behandelt werden. Abschließend kommt er auf den Widerspruch zu sprechen, dass ein demokratisches Land Gesetze hat, die gegen elementare Grundrechte, wie z. B. die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit, verstoßen. Er endet mit den Worten: Natürlich sind wir Gäste in diesem Land, und wir respektieren das Gesetz, aber das Gesetz respektiert uns nicht!“ Er bittet das Gericht objektiv und gerecht zu entscheiden.

Richterin Luckert wendet sich an Herrn Sameer nach einigen Minuten peinlicher Stille, weil sie Angst hat noch mal vom RA so angefahren zu werden: „Das war’s jetzt?“

Anschließend befragt Ulrich von Klinggräff (RA) seinen Mandanten zu den Anlässen, aus denen er die Residenzpflicht übertreten hat.

Herr Sameer gibt an, am 19. April 2003 in Hof zu dem 10jährigen Jubiläum von „The Voice Refugee Forum“ gefahren zu sein. Da es sich kurzfristig ergeben habe, blieb keine Zeit, einen ‚Urlaubsschein‘ zu beantragen. [Während er redet, zieht der Staatsanwalt irgendein Bildchen oder Kärtchen aus seinem Portemonnaie und betrachtet es]

Am 14. September hat er gegen das Ausreisezentrum in Fürth protestiert. Und wurde auf der Hin- und Rückreise kontrolliert.

Der RA fragt nach, ob er also in Verbindung mit seinen politischen Aktivitäten gegen die „Residenzpflicht“ verstoßen hat. Herr Sameer bejaht. Bis auf einmal, als er Verwandte besucht hat, seien seine Beweggründe, um Gotha zu verlassen, immer politische Aktivitäten gewesen. Er führt anschließend aus, dass er die Kontrollen durch die deutsche Polizei oft für rassistisch hält. Es würde Gesichtskontrollen geben. Seine Tante, die seit 18 Jahren in Schweden lebt, sei dort kein einziges Mal kontrolliert worden, aber während der einen Woche, die sie ihn in Deutschland besucht hat, gleich zwei Mal. Dann

kommt er auf den Unterschied zwischen deutschen und französischen Behörden zu sprechen. Im November 2003 ist er zum Europäischen Sozialforum nach Paris gefahren. Er kam in eine französische Kontrolle, wurde über Nacht festgehalten. Als sich aber herausstellte, dass er im Rahmen einer politischen Tätigkeit zum ESF reise, sei der Chef der Polizeistation am Morgen zu ihm gekommen, um sich zu entschuldigen. Er habe ihm dann eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Tage ausgestellt. Herr Sameer fragt, warum in Frankreich und Deutschland eine politische Tätigkeit so anders bewertet wird. Er fügt hinzu: „Wenn sie mir nicht die elementaren Rechte zugestehen, dann händigen sie mir wenigstens meine Papiere aus, damit ich in einem anderen Land um Asyl bitten kann!“ [Wir werden später sehen, dass die Richterin, anstatt bestürzt zu sein, dass ein verzweifelter Mensch in Deutschland keine Hilfe bekommt, anscheinend Gefallen an dieser ‚Idee‘ der Ausreise findet, und Frau Seidel von der Ausländerbehörde danach fragt]

Im Zusammenhang seiner nächsten Frage benutzt der RA die Formulierung „rassistische Sondergesetze“ was sofort einen Zwischenruf des STA zur Folge hat: „Wortwahl, bitte!“. Der RA bringt ruhig seine Frage zu Ende, ob Herr Sameer seinen politischen Tätigkeiten auch in Gotha nachgehen könnte. Ahmed Sameer antwortet, dass die nächste Gruppe von „The Voice“ in Jena ist. In Gotha gäbe es für ihn überhaupt keine Möglichkeit, sich politisch zu betätigen. Man müsse beachten, dass die Arbeit von „The Voice“ und auch die palästinensische politische Aktivität bundesweit sei. Er habe bei der Ausländerbehörde beantragt, nach Hamburg verlegt zu werden, weil dort ein ausreichendes Netz von Freunden und politischen Aktivitäten vorhanden sei. Die Ausländerbehörde lehnte ab mit dem Hinweis, er könne gegen diese Entscheidung gerichtlich vorgehen. Ahmed Sameer berichtet, dass er durch die isolierte Situation in Gotha oft von Verzweiflung überwältigt wird. Von allen Seiten fühle er sich beobachtet und kontrolliert. Der RA reicht der Richterin ein ärztliches Attest ein, das sie verliert: Es bestätigt Herrn Sameers Aussagen. Die Ärztin spricht von einem „depressiven Syndrom“, Herr Sameer sei oft „von Todesangst getrieben“, was u. a. schwere Schlafstörungen zur Folge habe. Die Ärztin unterstützt die von Herrn Sameer beantragte Verlegung nach Hamburg, weil sie vermutet, dass ein Umfeld aus Freunden Herrn Sameers Zustand stabilisieren könnte.

Der RA fragt Herrn Sameer, ob er von Erfahrungen mit der Erteilung von „Urlaubsscheinen“ in der Ausländerbehörde Gotha berichten kann. Ahmed Sameer gibt an, dass es Praxis in Gotha ist, dass nur einmal im Monat ein Urlaubsschein ausgestellt wird. Dabei muss man eine Person und Adresse angeben, die man besuchen will. Wenn man einfach nach Jena fahren will, ohne eine Person zu besuchen, sei man also gezwungen zu lügen. Darüber hinaus werden im Normalfall höchstens drei Tage „Urlaub“ gewährt, das höchste, von dem er gehört hat, sei eine Woche. Das sei nicht viel, um beispielsweise seine

Familie zu besuchen. Er bringt das Beispiel eines Mannes, dessen gesamte Familie (außer ihm) Asyl bekommen hat und in Bonn lebt, an. Wenn er die Familie sehen möchte, muss er einen „Urlaubsschein“ beantragen, kriegt aber meist nur einen über drei Tage, was bedeutet, dass er durch die lange Fahrt effektiv einen Tag Zeit mit seiner Familie hat.

Der RA fragt nach, ob politische Gründe für einen „Urlaubsschein“ anerkannt werden. Ahmed Sameer sagt, noch nie persönlich wegen politischen Gründen einen „Urlaubsschein“ beantragt zu haben. [der Beisitzer der STA grinst] Aber aus Berichten anderer weiß Herr Sameer, dass die Angabe von politischen Gründen die Erteilung eines Urlaubsscheins erschwere - wenn nicht gar unmöglich mache. Sogar, wenn man eine konkrete Einladung vorweisen kann.

Nun stellt der STA Fragen: „Haben sie in den drei Fällen, die hier zur Verhandlung stehen, einen Urlaubsschein beantragt?“ Ahmed Sameer: „Nein. Ich bin ein freier Mensch und lebe in einem freien Land!“ STA: „Haben sie überhaupt schon einmal einen Urlaubsschein beantragt?“ Ahmed Sameer: „Nein. Bis auf zwei Mal. Da war ich dazu gezwungen, einen Urlaubsschein zu beantragen, weil ich zum BAFL musste. Und dort wird niemand empfangen, der keinen Urlaubsschein hat.“ STA: „Keine weiteren Fragen.“

Nach der Pause wird Frau Seidel von der Ausländerbehörde Gotha vom STA befragt: „Wie oft hat Herr Ahmed Sameer einen Urlaubsschein bei Ihnen beantragt?“ Seidel (hat seine Akte auf den Knien und Ahmed nie persönlich gesehen): „Zwei mal“. STA: „Hat er die Urlaubsscheine in diesen Fällen bekommen?“ Seidel: „Ja, ohne Probleme.“ STA: „Schildern Sie uns bitte, wie das Prozedere für einen Urlaubsschein abläuft.“ Seidel: „Der Asylbewerber kommt zum Schalter in der Ausländerbehörde und trägt seinen Wunsch vor. Dann bekommt er seinen Urlaubsschein.“ Es gibt angeblich weder Fristen noch Beschränkungen. STA: „Kann man auch kurzfristig einen Urlaubsschein beantragen?“ Seidel: „Natürlich. Man bekommt ihn ja sofort. Also, wenn sie heute noch irgendwo hin wollten, könnten sie jetzt den Urlaubsschein beantragen.“

Richterin Luckert: „Könnte Herr Sameer in einem anderen Land um Asyl bitten?“ [s. o.] Seidel: „Nein, die würden ihn sofort nach Deutschland zurückschicken, weil er ja hier schon Asyl beantragt hat.“

Ulrich von Klinggräff (RA): nachdem er ihr geschickt das Gefühl gegeben hat, auf ihrer Seite zu sein (soll heißen: aus freien Stücken hätte sie diese Antwort so wahrscheinlich nicht gegeben) „Könnte es sein, dass es in der Ausländerbehörde Gotha ein ungeschriebenes Gesetz gibt, dass nur einmal im Monat ein Urlaubsschein gewährt wird?“ Seidel: „Das kann sein...“ [!]

Es folgen die Plädoyers.

Der STA führt sinngemäß aus: „Herr Sameer, Ihre politische Tätigkeit in allen Ehren, aber Sie müssen die Gesetze einhalten, die hier gelten. Natürlich könnte man den alten 68er-Spruch in Betracht ziehen: ‚Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht‘. Aber Sie stürzen demokratische Gesetze nicht, indem Sie dagegen verstoßen. Wenn Sie nur die Urlaubsscheine beantragt hätten, und sie wären Ihnen verweigert worden, dann hätten wir jetzt eine ganz andere Grundlage für diese Gerichtsverhandlung! Engagieren Sie sich auf dem demokratischen, politischen Weg für die Abschaffung dieses Gesetzes, die durchaus bedenkenswert ist. Machen Sie ihr Anliegen öffentlich.“ Er plädiert für 50 Tagessätzen à 3 Euro.

Ulrich von Klinggräff legt sinngemäß Folgendes dar: „Sie werden eingestehen, dass Ahmed ein besonderer Angeklagter ist. Er hat nicht versucht, sich herauszureden. Sie haben von ihm kein Rumgedruckse gehört. Er lehnt es grundsätzlich ab, ‚Urlaubsscheine‘ zu beantragen, weil er dieses Sondergesetz für AsylbewerberInnen nicht akzeptiert. Mein Mandant hat verschiedenste Gründe dafür angeführt, u. a. die unerträgliche Länge des Asylverfahrens. Ahmed Sameer hat deutlich gemacht, dass er die Sondergesetze mit den Apartheits-Gesetzen in Südafrika vergleicht, wo die Schwarzen nicht in die Viertel der Weißen durften. Es ist unmöglich, jahrelang an einen Ort festgebunden zu sein. Insofern greift auch die Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht: Um etwas zu erreichen, muss man bestimmte Normen verletzen, das hat nicht zuletzt die Erfahrung von ’68 gezeigt. Dass heute hier so viele Menschen im Publikum sitzen, zeigt an, dass diese Gesetze ins Interesse der Öffentlichkeit geraten sind. Er führt eine Großdemo mit 3000 Teilnehmern in Berlin an. Das Gericht ist sich sicherlich bewusst darüber, dass diese Zuschauer als Multiplikatoren in die Gesellschaft hinein funktionieren werden. Der Widerstand wird nun auch in die Gerichte hinein getragen. Das zeigt an, dass es von nun an, weniger nullachtundfünfzehn-Verfahren von einer halben Stunde geben wird. Ich denke, alle in diesem Raum wissen, dass ein Asylbewerber natürlich nicht nach Belieben Urlaubsscheine beantragen und erhalten würde. Und ist doch allen klar, dass Ahmed Sameer nicht alle zwei Tage eine Erlaubnis bekommen würde. Die Aussage von Frau Seidel hat das hier noch einmal bestätigt. Richtet sich an den SA und sagt, dass diese ungeschriebenen Gesetze über ‚Urlaubsscheine einmal im Monat wohl stimmen, denn (wendet sich zur Richterin) er ist ja schließlich nur Gast hier. Der Ausdruck ‚rassistische Sondergesetze‘ war kein verbaler Ausrutscher sondern bewusst gewählt. Und ich weiß mich da in bester Gesellschaft. In Deutschland existiert ein ganzes Gesetzespaket, das die Rechte von AsylbewerberInnen beschneidet.“ Er zitiert aus einer Stellungnahme des UNHCR, des internationalen Flüchtlingshilfswerks, das sich besorgt über die „Zwangsinternierung von Flüchtlingen“ äußert, die einmalig in Europa ist um zu zeigen, dass man ihn nicht in die linksradikale Ecke drängen kann. Anschließend nennt er einen weiteren Grund: Sinnge-

mäß: wie mein Mandant schon richtig gesagt hat, existiert dieses Gesetz bereits seit mehreren Jahren, es gab jedoch einen Vorläufer, den ich Ihnen vorstellen möchte. Er zitiert die Polizeiverordnung von 1938, deren Wortlaut im Bezug auf „räumliche Beschränkung“ dem Wortlaut des Asylverfahrensgesetz sehr ähnlich ist. Bis ins Strafmaß hinein gleichen sich die Nazi-Verordnung von 1938 und die der Residenzpflicht-Paragraph. Er geht noch mal auf den oben genannten Artikel ein, um die allgemeine Stimmung in Dtl. gegenüber „ausgebüxten Asylananten“ aufzuzeigen. Danach erinnert er die Richterin daran, dass es durchaus möglich sei, seinen Mandanten „verfassungsimmanent“ mit Blick auf die Paragraphen 5 und 8 des Grundgesetzes freizusprechen. Man könne einen „übergesetzlichen Notstand“ konstatieren. Er führt einen Gerichtsurteil an, bei dem ein Asylbewerber, der gegen die Residenzpflicht verstoßen hatte, mit Blick auf das Recht zur freien Religionsausübung freigesprochen wurde. Er schließt mit den Worten: „Aber nachdem, was ich hier gehört habe, mache ich mir keine Illusionen über den Ausgang des Verfahrens.“ Dazu bin ich Realist genug.

Ahmed Sameer wird von der Richterin gefragt, ob er auch noch etwas sagen möchte. Er sagt, dass er verwundert ist über den Staatsanwalt, der einen unschuldigen Menschen zu einer Strafe verurteilen will: „Wie können Sie nachts ruhig schlafen? Wenn ich hier verurteilt werde, dann weiß ich, dass die Gerichte zusammen mit den Behörden daran arbeiten, Flüchtlinge zu isolieren.“ Er fordert, dass Asylbewerbern ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird und als logische Konsequenz daraus die Abschaffung des Residenzpflichtgesetzes.

Die Richterin verkündet das Urteil. Ahmed Sameer wird der Missachtung der räumlichen Beschränkung für schuldig befunden. Sie insistiert auf dem Punkt, dass er Urlaubsscheine hätte beantragen können: „In den Fällen, in denen Sie Urlaubsscheine beantragt haben, haben Sie sie bekommen. Da war es Ihnen auch wichtig, denn Sie fuhr zum BAFL, es ging schließlich um Ihr Asylverfahren.“ Später wendet sie sich an Ulrich von Klinggräff: „In einem Punkt gebe ich Ihnen Recht, Herr Sameer ist ein besonderer Mensch: Er hat nicht aus privaten Gründen die Residenzpflicht verletzt, sondern zu politischen Zwecken. Die Menschen, die hier sonst aus ähnlichen Gründen angeklagt sind, wollen ihre Familie besuchen.“ Sie spricht über die Gewaltentrennung in Deutschland zu Ahmed sagt sie, wie zu einem kleinen Kind: „Wir hier in Deutschland...“, ein Gericht könne nur nach den gültigen Gesetzen entscheiden, dürfe diese aber nicht anzweifeln oder ändern. Sie „rät“ ihm doch weiter Kundgebungen zu machen, um das Gesetz zu ändern, aber das Gericht sei die falsche Anlaufstelle. Die rhetorische Frage an Ahmed Sameer „Wie sie bestrafen?“ beantwortet sie sich selbst: „50 Tagessätze à 3 Euro.“

[Anmerkung: Persönliche Kommentare der Protokollantin in eckigen Klammern]

RESIDENZPFLICHT ERNEUT VOR GERICHT

PRESSERKLÄRUNG BETR. PROZESS GEGEN DEN PALÄSTINENSISCHEN MENSCHENRECHTSAKTIVISTEN AHMED SAMEER WEGEN MEHRMALIGER VERLETZUNG DER RESIDENZPFLICHT

Die Gerichtsverhandlung gegen Ahmed Sameer wurde bislang (August 2007) zweimal verlegt.
Das erste Mal, weil kein Übersetzer anwesend war, das zweite Mal ohne Begründung.

Am Mittwoch, dem 8. Dezember 2004, wurde in zweiter Instanz vor dem Landgericht Erfurt die Anklage gegen den palästinensischen Menschenrechtsaktivisten Ahmed Sameer wegen mehrmaliger Verletzung der Residenzpflicht verhandelt. Dieser wurde im Juni diesen Jahres vom Amtsgericht Gotha zu einer Geldstrafe von 150.- Euro bzw. 50 Tagen Gefängnis (Tagessätze à 3 Euro) verurteilt. Gegen diesen Beschluss hatte der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Residenzpflicht wurde 1982 im deutschen Asylverfahrensgesetz verankert. Danach dürfen Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden, den Landkreis ihrer Aufnahmeeinrichtung ohne verwaltungsrechtliche Genehmigung, nicht verlassen. Da die Vergabepaxis dieser Urlaubsscheine mitunter restriktiv und willkürlich gehandhabt wird, stellt dieses Gesetz eine starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit für alle Asylsuchenden dar. Ein ähnliches Gesetz existierte schon 1938. Nach der Ausländerpolizeiverordnung des Reichsgesetzblattes Nr.132, §1-2, wurden Ausländer, die ihre Landkreise ohne Genehmigung verließen, zu einer Geldstrafe und/oder Gefängnis verurteilt.

Der aus Jenin stammende Sameer war 2002 nach Deutschland gekommen und hatte politisches Asyl beantragt. Seitdem setzte er sich immer wieder einerseits gegen die Ausgrenzungen von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen in Deutschland und andererseits für eine friedliche Lösung des Konfliktes zwischen Israel und Palästina u. a. in Zusammenarbeit mit israelischen AktivistInnen ein.

Der Fall Sameer fand Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Etwa 70 Menschen, darunter JournalistInnen, waren bei der Verhandlung anwesend. Vor dem Landgericht Erfurt bestritt Sameer gegenüber der Vorsitzenden keinen der ihm vorgeworfenen Straftatbestände bezüglich der Residenzpflicht. Auch machte er gleich zu Beginn des Prozesses unmissverständlich klar, dass er dieses Sondergesetz für einen Eingriff in die natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit hält. Er betonte, dass es ihn bei seiner Ankunft in Deutschland sehr überrascht habe, solche restriktiven Bedingungen in dem Land vorzufinden, in dem er Schutz vor den Lebensverhältnissen in Palästina unter der israelischen Besatzung gesucht hatte. Im weiteren Verlauf des Prozesses machte er auf

die sozialen Bedingungen in den Flüchtlingsheimen und -unterkünften aufmerksam, welche die Kriminalisierung der Flüchtlinge zur Folge hätten. So stellte Sameer fest, dass er den gesamten Prozess der Asylbewerbung für „eine Form der organisierten Repression gegenüber Flüchtlingen und MigrantInnen“ hielte, die nur der Abschreckung und der Kontrolle dienen. Des weiteren zeigte er die willkürliche Vergabepaxis von Urlaubsscheinen der Ausländerbehörde Gotha auf.

Hierzu wurde Frau Birgitt Seidl, Beamtin an der Ausländerbehörde Gotha, in den Zeugenstand gerufen, um raus zu finden, ob die Vergabepaxis der Urlaubsscheine tatsächlich so restriktiv sei, dass die Versammlungs- und Meinungsfreiheit des Angeklagten damit eingeschränkt werden.

Bei der Befragung der Zeugin wurde zunehmend klar, dass den Flüchtlingen nur in Ausnahmefällen mehr als einmal im Monat und länger als drei Tage „Urlaub“ gewährt wird. Klare Weisungsrichtlinien durch das Innenministerium Thüringen bestehen zudem nicht.

Da die Zeugin aber nur im Falle der Urlaubsvertretung die Urlaubsscheine für AsylbewerberInnen bearbeitet, entschied die Prozessvorsitzende in Absprache mit dem Staatsanwalt und dem Verteidiger Ulrich von Klinggräf den Prozess am Montag, dem 13. Dezember 2004, fortzuführen, um als weitere Zeugen die Hauptverantwortliche der Ausländerbehörde Gotha bei der Vergabe von Urlaubsscheinen und betroffene Asylbewerber laden zu können.

Nach dem Prozess fand auf dem Domplatz von Erfurt eine Demonstration gegen Residenzpflicht und andere Sondergesetze für Flüchtlinge mit etwa hundert TeilnehmerInnen aus Berlin, Weimar und Erfurt statt.

„WIR ZAHLEN KEINE STRAFEN“

INTERVIEW MIT AHMED SAMEER ÜBER RESIDENZPFLICHT UND LAGER

Die europaweit nur in Deutschland praktizierte Residenzpflicht ist ein Paragraph im Asylverfahrensgesetz: Sie verbietet es Flüchtlingen für die gesamte Dauer ihres oft langjährigen Asylverfahrens, ihren Landkreis ohne Erlaubnis der Behörden zu verlassen. Flüchtlingsselbstorganisationen kämpfen schon seit langem gegen die Residenzpflicht. Ahmed Sameer von *The Voice Refugee Forum* wurde Ende 2004 in einem aufsehenerregenden Prozess in Erfurt wegen mehrmaligem Verstoß gegen die Residenzpflicht freigesprochen. Sein Anwalt konnte nachweisen, dass die für Ahmed Sameer zuständige Ausländerbehörde Reiseerlaubnisse kaum oder nur willkürlich erteilt(e). Derzeit klagen Sunny Omwenyeke und Cornelius Yufanyi – beide Aktivisten von *The Voice* – vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Residenzpflicht.

Wie stark beeinflusst die Residenzpflicht das alltägliche Verhalten von Flüchtlingen?

Sehr stark! In meinem Heim in Waltershausen/Thüringen gibt es viele Leute, die haben den Landkreis seit 2 oder 3 Jahren nicht mehr verlassen. Ihre Hauptangst ist, dass ihr Asylverfahren durch eine Residenzpflichtstrafe negativ beeinflusst werden könnte. Die heute werden verrückt davon.

Aber was ist mit Flüchtlingen wie dir, die oft herumreisen oder gar nicht permanent in ihrem Heim leben – haben die auch noch Angst?

Oh ja! Immer das Gesetz zu brechen, sobald du dich außerhalb deines Landkreises bewegst, ist eine ziemlich anstrengende Sache. Auch mir wird oft unwohl, wenn ich die Polizei sehe, mein Herz klopft dann schneller. Viele Flüchtlinge treffen Extra-Vorbereitungen für ihre Reisen: Sie ziehen sich besonders ordentlich an, nehmen eine Zeitung oder ein Buch mit und verlassen den Bahnhof nach ihrer Ankunft möglichst zielstrebig – nur um nicht kontrolliert zu werden.

Kannst du die Kontrollen genauer beschreiben?

Es handelt sich ausschließlich um rassistische Kontrollen. Die Polizei kontrolliert nur Leute, die nicht-deutsch aussehen oder sprechen. Ich bin einmal mitten in der Nacht von Zivilpolizisten auf einer Autobahnraststätte kontrolliert worden. Sie konnten uns nicht richtig sehen, haben aber gehört, dass wir arabisch sprechen.

Wie oft finden Kontrollen statt?

Das ist sehr unterschiedlich. In Magdeburg oder München wird sehr intensiv kontrolliert, in Hamburg

oder Berlin dagegen weniger. Besonders betroffen sind Flüchtlinge, die isoliert in irgendwelchen Heimen im Wald leben und die automatisch die Residenzpflicht verletzen müssen, sobald sie in eine größere Stadt fahren. Regelmäßig werden auch Flüchtlinge bei politischen Aktionen kontrolliert. Das macht die Flüchtlingsselbstorganisation so schwierig – viele haben einfach Angst.

Ist es ausschließlich die Residenzpflicht, die die Leute am Verlassen ihres Heim hindert?

Nein, da kommt vieles zusammen: Du bist offiziell verpflichtet, im Lager zu leben, selbst wenn du in der Wohnung von Freunden unterkommen könntest. Manche Heimleitungen setzen das auch ziemlich strikt durch. Die meisten Flüchtlinge kriegen außerdem kein Bargeld, sondern Essensgutscheine, sie können also nur in bestimmten Läden in ihrer Region einkaufen. Arbeiten dürfen sie sowieso fast nicht, wenn überhaupt nur ein paar Stunden pro Woche für 1 Euro/h in ihrem Heim.

Was steckt hinter der Residenzpflicht?

Die Behörden wollen, dass sie dich immer auffinden können. Du sollst in deinem Lager warten, bis sie kommen und dich abschieben!

Wie sieht eurer Kampf gegen die Residenzpflicht aus?

Uns geht es um Bewegungsfreiheit als prinzipielles Menschenrecht. Jeder Mensch hat das Recht, sich dort aufzuhalten, wo immer er möchte. Wir beantragen keine Reiseerlaubnisse und Strafen zahlen wir auch nicht. Notfalls gehen wir ins Gefängnis und sitzen unsere Strafe ab – so wie Sunny Omwenyeke von *The Voice* im Dezember 2004.

Vielen Dank für das Gespräch!

AMTSGERICHT GOTHA

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Amtsgericht Gotha

99867 Gotha, den 06.08.2007
Justus – Perthes – Straße 2

940 Js 17749/05 92 Ds

Geschäftsnummer bitte stets angeben

Telefon: 03621/215 - 290

Telefax: 03621/215100

Herrn Rechtsanwalt
Ulrich von Klinggräff

Ihr Zeichen: UK 122/2005

Yorckstr. 80
10965 Berlin

Bankverbindung:
Postbank Frankfurt
BLZ: 500 100 60
Konto: 585384604

In Sachen:

Samir Ahmed Al-Husseini, Ahmed

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt von Klinggräff,

in dem Strafverfahren gegen Samir Ahmed Al-Husseini, Ahmed beabsichtigt das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Erfurt das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen gemäß § 153 Abs. 2 StPO.

Für den Fall der Einstellung trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens.
Die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat der Angeklagte selbst zu tragen.

Bei einer Einstellung des Verfahrens ist der Angeklagte wegen dieser Sache nicht vorbestraft.

Sollten Sie nicht innerhalb von **2 Wochen** Ihre Zustimmung zu der erwogenen Einstellung schriftlich erklären, muss das Gericht davon ausgehen, dass Sie mit der Einstellung nicht einverstanden sind.
Das Verfahren nimmt dann seinen Fortgang.

Mit freundlichen Grüßen

Luckhardt
Richterin am Amtsgericht.

Beglaubigt:

Schapell, Justizangestellte
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

SUNNY OMWENYEKE



GEFÄNGNISSTRAFE WEGEN RESIDENZPFLICHT

KLAGE VOR EUROPÄISCHEM GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Bremen. Sunny Omwenyeke, Menschenrechtsaktivist aus Nigeria und Aktivist der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen aus Bremen, muss voraussichtlich wegen eines Verstoßes gegen die Residenzpflicht ins Gefängnis. Er erhielt eine Aufforderung zum Haftantritt in der JVA Oslebshausen für den 9.12.2004.

Der ganze Fall begann im Jahre 2000, als die Ausländerbehörde Wolfsburg es verweigerte, Omwenyeke eine Reiseerlaubnis für einen Flüchtlings- und MigrantInnenkongress in Jena auszustellen, an dessen Vorbereitung Omwenyeke zentral beteiligt war. Der inzwischen anerkannte politische Flüchtling konnte kein Verständnis für diesen Akt willkürlicher politischer Zensur aufbringen und fuhr trotzdem nach Jena. Auf dem Weg dorthin kontrollierte die Polizei seinen Ausweis. Deswegen erhielt er später eine Geldbuße, die Omwenyeke mit Verweis auf den diskriminierenden Charakter der Residenzpflicht nicht bezahlte. Stattdessen initiierte er mit anderen Flüchtlingen von The VOICE Refugee Forum und der Karawane eine Kampagne des zivilen Ungehorsams gegen die Residenzpflicht.

„Wir werden so lange vor Gericht gegen diese Strafen klagen, bis die Residenzpflicht abgeschafft wird“, so Omwenyeke. Seitdem gibt es eine Reihe von Klagen vor verschiedenen Amtsgerichten gegen die Residenzpflicht. In Omwenyekes Fall, der inzwischen an der International University of Bremen International Relations studiert, hat die Bremer Staatsanwaltschaft ein vom Wolfsburger Amtsgericht bereits eingestelltes Verfahren erneut aufgegriffen, und dies zu einem Zeitpunkt, als Omwenyeke längst als politischer Flüchtling anerkannt war.

Nach mehreren Verhandlungstagen wurde er am 9.10.2003 erneut zu einer Geldstrafe verurteilt, doch Omwenyeke ging in Berufung. Inzwischen hat sich jedoch auch das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe triftiger Gründe für nicht zuständig erklärt - alle bundesdeutschen Rechtsmittel sind ausgeschöpft. „Ich kann unmöglich eine Strafe für ein solch diskriminierendes Gesetz bezahlen, es ist mit meinen Prinzipien nicht vereinbar - ich gehe lieber aufrichtig ins Gefängnis, als mich zu beugen. Kein anderes sich demokratisch nennendes Land auf der Welt hat ein solches Gesetz. Lediglich die Passgesetze aus Südafrika zu Zeiten der Apartheid waren vergleichbar, aber die wurden glücklicherweise abgeschafft“, meint der Karawane-Aktivist Omwenyeke. Der Haftantrittsbefehl liegt inzwischen vor und Omwenyeke ist bereit, am Freitag den 10. Dezember die Haftstrafe anzutreten.

Gegen diese Menschenrechtsverstöße Deutschlands reicht Omwenyeke derzeit zusammen mit einem internationalen Team von AnwältInnen eine Klage ge-

gen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein.

Sunny Omwenyeke, der nigerianische Menschenrechtsaktivist der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen wurde am Dienstag den 21.12.2004 aus dem Gefängnis in Bremen Oslebshausen entlassen.

Vergangenes Jahr wurde er vom Amtsgericht Bremen wegen Verletzung der Residenzpflicht zu 15 Tagessätzen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft Bremen hatte hierzu ein bereits vom Wolfsburger Amtsgericht eingestelltes Verfahren erneut aufgerollt. Der inzwischen als asylberechtigt anerkannte Sunny Omwenyeke war Asylbewerber in Wolfsburg, wo sich die Ausländerbehörde im Jahr 2000 geweigert hatte ihm eine Reiseerlaubnis zu erteilen, um zu dem Flüchtlingskongress nach Jena zu fahren. Sunny, an der Vorbereitung des Flüchtlingskongresses maßgeblich beteiligt, fuhr trotzdem und geriet in eine Polizeikontrolle. Das brachte ihn jetzt, mehr als vier Jahre später ins Gefängnis.

Nach 12 Tagen im Gefängnis gehörte Sunny Omwenyeke zu den Gefangenen, denen die Behörden eine Weihnachtsamnestie gewährten. Er hatte sich am 10. Dezember freiwillig zum Antritt der Haft gefunden. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich im Juni dieses Jahres für nicht zuständig erklärt, sich mit dem Fall zu beschäftigen. Obwohl Sunny Omwenyeke eine Klage bei dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof eingereicht hat, bestanden Bremens Behörden auf der Vollziehung der Strafe, noch bevor das Gericht in Strasbourg ein Urteil in der Sache fällt. Deshalb lief am 10. Dezember die Frist aus, bis zu der Sunny Omwenyeke die Strafe zu begleichen hatte.

Sunny Omwenyeke hatte sich geschworen, niemals eine Strafe für einen Verstoß gegen ein Gesetz, das den Bewegungsradius eines Flüchtlings auf einen bestimmten Landkreis einschränkt, zu bezahlen. Anstatt die 15 Tagessätze zu 7,50 € zu bezahlen, entschied er sich, die 15 Tage als Protest gegen dieses Gesetz einzusitzen.

Als Sunny Omwenyeke zur allgemeinen frohen Überraschung auf der Demonstration gegen die Resi-

denzpflicht und zu seiner Unterstützung persönlich erschien, nutzte er die Gelegenheit, allen UnterstützerInnen zu danken und betonte: „Diese Inhaftierung ist ein Zeichen, dass Flüchtlinge in Deutschland eingeschlossen sind, für ihr Recht auf Bewegungsfreiheit einzutreten, selbst wenn es Opfer wie Inhaftierung fordert.“ er betonte die Notwendigkeit, im Kampf für Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen niemals nachzugeben und sich nicht durch Rassismus, Diskriminierung und Ungerechtigkeit einschüchtern zu lassen. „Ich fordere die übereifrigen Staatsanwälte und Richter, die meine Bestrafung als den wichtigsten

Akt ihrer Karrieren ansehen, ruhig dazu auf, mehr Anklagen und Verurteilungen vorzubringen, wenn sie es für nötig befinden.“ Er betonte, dass er den Schritt ins Gefängnis gegangen zu sein, keines Falles bereue. „Die Behörden Bremens und Deutschlands haben es geschafft, vor der Weltöffentlichkeit ihre schmutzige Wäsche zu waschen, indem sie ein Gesetz, das seine Wurzeln im deutschen Kolonialismus und im Nationalsozialismus hat, das AusländerInnen in ihren Bewegungsmöglichkeiten einschränkt, beibehalten und ausführen.“

GASTON EBUA



WOHNSITZAUFLAGE DER STADT DARMSTADT FÜR GASTON EBUA

ZUSAMMENFASSUNG DER AUFENTHALTSRECHTLICHEN SITUATION UND STAND DES VERFAHRENS - 16.07.2007

Herr Ebuja wurde im Jahr 2000 von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 51 Abs. 1 AuslG als Flüchtling anerkannt und ihm wurde eine Aufenthaltsbefugnis zunächst mit einer Wohnsitzauflage für Jena erteilt; diese Wohnsitzauflage wurde später wieder aufgehoben.

Herr Ebuja siedelte daraufhin nach Darmstadt über. Dort wurde bei der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis am 14.08.2002 eine Wohnsitzauflage für die Stadt Darmstadt verhängt, da Herr Ebuja Sozialhilfe bezog.

Gegen diese Wohnsitzauflage legte Herr Ebuja Widerspruch ein und erhob Klage, als diesem nicht abgeholfen wurde. Da nicht die sofortige Vollziehbarkeit der Wohnsitzauflage angeordnet worden war, hatten Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grund zog Herr Ebuja im Jahr 2003 nach Berlin und beantragte dort Sozialhilfe, die auch bewilligt wurde. Während seines Aufenthalts in Berlin und während des laufenden Klageverfahrens lief die Aufenthaltsbefugnis aus; sie wurde durch die Ausländerbehörde Berlin am 12.08.2004 um zwei Jahre verlängert. Die Ausländerbehörde Berlin handelte dabei nicht in Amtshilfe für die Stadt Darmstadt, wie aus dem Schriftverkehr zwischen den Ausländerbehörden hervor geht, sondern in eigener Zuständigkeit.

Die Ausländerbehörde Berlin verfügte mit der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis erneut eine Wohnsitzauflage für die Stadt Darmstadt; gegen diese neue Wohnsitzauflage vom 12.08.2004 legte Herr Ebuja ebenfalls Widerspruch ein. Über diesen Widerspruch ist bis heute nicht entschieden und aus diesem Grund erhob Herr Ebuja Untätigkeitsklage bei dem Verwaltungsgericht Berlin.

Einige Zeit später erteilte die Ausländerbehörde Berlin ebenfalls in eigener Zuständigkeit Herrn Ebuja die Erlaubnis, zu Studienzwecken in London das Bundesgebiet länger als sechs Monate zu verlassen.

Obwohl die Ausländerbehörde Berlin die Aufenthaltsbefugnis von Herrn Ebuja verlängert hatte, wurde diese Verlängerung jedoch nicht – trotz vielfacher Anträge – im AZR (Ausländerzentralregister) eingetragen. Dies führte dazu, dass Herr Ebuja zwei Mal (einmal am 31.05.2005 und einmal am 26.10.2005) im Flughafen Berlin Schönefeld bei der Ausreise festgenommen wurde, da seine Aufenthaltsbefugnis im AZR als nicht verlängert eingetragen war. Erst im Frühjahr 2006, nach mehreren Dienstaufsichtsbe-

schwerden, wurde die Verlängerung in das AZR eingetragen.

Als Herr Ebuja sich schon zum Studium in London aufhielt, fand die mündliche Verhandlung in dem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt über die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Darmstadt verfügten Wohnsitzauflage statt. In diesem Verfahren brachte der Richter – wie auch schon in dem vorhergehenden Schriftwechsel – zum Ausdruck, dass sich seiner Auffassung nach das Verfahren erledigt habe, da Berlin in eigener Kompetenz die Aufenthaltsbefugnis verlängert habe, Herrn Ebuja Sozialhilfe gewähre und somit zuständig geworden sei. Die von der Ausländerbehörde Berlin verhängte neue Wohnsitzauflage sei sehr wahrscheinlich rechtswidrig, aber in jedem Fall separat und nicht in dem Verfahren um die alte Wohnsitzauflage anzugreifen.

Daraufhin erklärten Herr Ebuja und die Ausländerbehörde Darmstadt in der mündlichen Verhandlung am 01.03.2005 das Verfahren für erledigt und Herr Ebuja stellte das Verfahren auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage um.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt entschied durch Urteil vom 15.03.2005, dass sich das Verfahren um die Wohnsitzauflage erledigt habe, weshalb die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig sei, dass diese jedoch unbegründet sei, da die Wohnsitzauflage rechtmäßig gewesen sei.

Dieses Urteil griff Herr Ebuja mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung beim VGH Kassel an, der am 17.08.2006 abgewiesen wurde. Mit dieser Abweisung wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtes Darmstadt rechtskräftig. Herr Ebuja erhob gegen den Beschluss des VGH Kassel Verfassungsbeschwerde; eine Entscheidung über diese ist noch nicht erfolgt und auch nicht absehbar.

Im Berufungszulassungsverfahren stellte sich die Ausländerbehörde Darmstadt weiter auf den Standpunkt, dass sich die alte Wohnsitzauflage erledigt habe und Berlin zuständig sei. Die Ausländerbehörde Berlin legte sich bezüglich der Zuständigkeit nicht fest. Im Rahmen eines Zuständigkeitsklärungsverfahrens, das von Herrn Ebuja am 09.03.2006 eingeleitet worden war, stellte sich die Ausländerbehörde Berlin auf den Standpunkt, dass die Ausländerbehörde Darmstadt die örtlich zuständige Ausländerbehörde sei. Die Ausländerbehörde Berlin argumentierte, dass die Übersiedlung von Herrn Ebuja nach

Berlin während der aufschiebenden Wirkung, die die Rechtsbehelfe gegen die Wohnsitzauflage hatten, rechtmäßig gewesen sei, dass nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen die Wohnsitzauflage jedoch wieder Darmstadt zuständig sei, da sich die Wohnsitzauflage gerade nicht erledigt habe. Die Wohnsitzauflage bleibe so lange in Kraft, bis sie nach § 44 Abs. 6 AuslG (bzw. die entsprechenden Regelung im AufenthG) ausdrücklich aufgehoben worden sei. Da die Wohnsitzauflage nicht aufgehoben worden sei, sei die Erledigterklärung ein „Fehler“ gewesen, der jedoch nichts daran ändere, dass die Wohnsitzauflage weiter für Herrn Ebua gelte. Dieser Auffassung schloss sich dann am 14.06.2006 die Stadt Darmstadt an; obwohl diese bis dahin stets sowohl in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt als auch vor dem VGH Kassel, massiv das Gegenteil vertreten hatte.

Vor dem Ablauf der Aufenthaltsbefugnis im August 2006 beantragte Herr Ebua am 15.06.2006 die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis als Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde Berlin. Die Ausländerbehörde teilte mit, dass die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werde, da die Ausländerbehörde Berlin nicht zuständig sei. Darauf stellte Herr Ebua einen einstweiligen Rechtsschutzantrag beim Verwaltungsgericht Berlin auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sowie Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis, da er sein Studium in London fortsetzen wollte und sich dafür bis spätestens September 2006 zurückmelden musste. Der einstweilige Rechtsschutzantrag wurde damit begründet, dass sich die alte, von der Stadt Darmstadt erteilte Wohnsitzauflage erledigt habe, weshalb daraus keine Zuständigkeit für die Stadt Darmstadt abgeleitet werden könne und sich die Zuständigkeit somit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt von Herrn Ebua richte; in jedem Falle sei jedoch die Wohnsitzauflage durch die Erklärung in der mündlichen Verhandlung durch den Vertreter der Ausländerbehörde Darmstadt ausdrücklich bzw. konkludent aufgehoben worden, es sei rechtsmissbräuchlich, dass sich die Ausländerbehörde Darmstadt erst auf die Erledigung berufe und nach über einem Jahr ihre Rechtsauffassung ändere und das Gegenteil vertrete. Schließlich führte Herr Ebua aus, dass selbst wenn die alte Wohnsitzauflage noch für Herrn Ebua bindend sein sollte, die Ausländerbehörde Berlin deshalb zuständig sei, weil Herrn Ebua seit 2003 durchgehend Sozialhilfe gewährt würde und er inzwischen seinen Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in Berlin hätte, dessen Aufgabe ihm nicht zuzumuten sei; diese faktische Bindung an Berlin sei stärker als die Bindung an Darmstadt durch die Wohnsitzauflage.

Schließlich machte Herr Ebua der Ausländerbehörde Berlin einen Vergleichsvorschlag, dass er sich um eine Unterstützung durch Freunde und Freundinnen bemühen würde und damit nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sei. Damit wäre das Argument der Ausländerbehörde Berlin, dass der Aufhebung der Wohnsitzauflage der Sozialhilfebezug entgegenstehe, entfallen. Trotzdem lehnte die Ausländerbehörde

diesen Vorschlag ab, was dafür spricht, dass es der Ausländerbehörde nicht nur um den Sozialhilfebezug von Herrn Ebua ging und geht.

Über diesen einstweiligen Rechtsschutzantrag wurde vom Verwaltungsgericht Berlin nicht innerhalb der Rückmeldefrist für Herrn Ebua entschieden, obwohl Herr Ebua dargelegt hatte, dass er sich bis zu einem bestimmten Datum an der Universität zurück melden musste und dies auch persönlich geschehen musste. Nach Ablauf der Rückmeldungsfrist schlug das Verwaltungsgericht der Ausländerbehörde mehr oder weniger offen vor, diese sollte doch den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ablehnen, denn dann würde auch die Fiktionswirkung des Verlängerungsantrages entfallen. Daraufhin stellte Herr Ebua einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Richter, der zurückgewiesen wurde. Die Ausländerbehörde Berlin lehnt den Antrag auf Verlängerung - wie vom Verwaltungsgericht angeregt - wegen Unzuständigkeit ab, womit die Fiktionswirkung des Antrages entfallen war. Gleichzeitig wies die Ausländerbehörde Herrn Ebua darauf hin, dass er sich strafbar mache, wenn er sich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalte. Herr Ebua wies die Ausländerbehörde darauf hin, dass die Strafbarkeit davon abhängt, dass der Betreffende vollziehbar ausreisepflichtig sei, was Herr Ebua aufgrund seiner Flüchtlingsanerkennung nicht sei. Eine Antwort erfolgte auf diesen rechtlichen Einwand nicht.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhob Herr Ebua erneut Klage.

Der einstweilige Rechtsschutzantrag wurde aus formalen Gründen abgelehnt, lediglich wurde festgestellt, dass Herr Ebua einen Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung für die Zeit hatte, in der die Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag noch nicht entschieden hatte. Über den darauf hin neu gestellten einstweiligen Rechtsschutzantrag hat das Verwaltungsgericht bisher nicht entschieden.

Parallel zu dem Verfahren in Berlin um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhob Herr Ebua bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt eine Feststellungsklage und stellte einen einstweiligen Rechtsschutzantrag mit dem Ziel, festzustellen, dass die Stadt Darmstadt nicht für Herrn Ebua zuständig ist. Er argumentierte, - wie auch schon vor dem Verwaltungsgericht Berlin - damit, dass sich die Wohnsitzauflage erledigt habe bzw. in jedem Fall in der mündlichen Verhandlung damals von der Ausländerbehörde Darmstadt ausdrücklich bzw. konkludent aufgehoben worden sei. Weiter legte Herr Ebua dar, dass er ein Rechtsschutzbedürfnis habe, da die Ausländerbehörde Darmstadt ihn ausdrücklich aufgefordert hatte, sich in Darmstadt anzumelden, d.h. seinen Wohnsitz wieder nach Darmstadt zu verlegen. Der einstweilige Rechtsschutzantrag wurde wegen angeblich fehlendem Rechtsschutzbedürfnis abge-

lehnt; einer Beschwerde gegen diesen Beschluss half der VGH Kassel nicht ab.

Herr Ebua bezieht seit 2003 durchgehend Sozialhilfe bzw. ALG II von Berlin. In dem AZR ist Berlin seit 2006 als Akten führende Behörde eingetragen und dieser Eintrag ist bis heute nicht geändert worden.

Zurzeit ist also vor dem Verwaltungsgericht Berlin eine Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis von Herrn Ebua anhängig, ein einstweiliger Rechtsschutzantrag in der gleichen Angelegenheit und eine Untätigkeitsklage bzgl. des Widerspruchs gegen die von der Ausländerbehörde verfügte Wohnsitzauflage.

Zugleich hat sich Herr Ebua an den UNHCR in Berlin gewandt. Als anerkannter Flüchtling ist der UNHCR für Herrn Ebua zuständig. Der UNHCR hat sich in der Angelegenheit von Herrn Ebua an die Ausländerbehörde gewandt, eine Antwort ist noch nicht eingetroffen.

Antonia v. d. Behrens
Rechtsanwältin
Karl-Marx-Straße 30
12043 Berlin
Tel: 030 / 629 877 20
Fax: 030 / 629 877 25
www.behrens-boehlo.de
buero@behrens-boehlo.de

Press Links:

Scharfe Kritik von UN

Freitag, 10. August 2007

Berlin bricht Völkerrecht

Die Vereinten Nationen haben Deutschland wegen unzulässiger Auflagen für anerkannte Flüchtlinge einen Bruch des Völkerrechts vorgeworfen. Flüchtlinge und Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung geschützt werden, müssten ihren Wohnort frei wählen können, erklärte das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) in einer Stellungnahme. Die Praxis deutscher Behörden, den betroffenen Personen die freie Wahl des Wohnsitzes zu verweigern, wenn sie öffentliche Sozialleistungen beziehen, sei "unvereinbar mit dem Völker- und Europarecht", hieß es. Dies verstoße gegen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und andere Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie gegen EU-Recht.

<http://www.n-tv.de/837810.html>

Flüchtlinge:

UNHCR: Deutschland bricht Völker- und Europarecht

Das UNHCR mahnt Verhältnismäßigkeit an

Von Stephan Löwenstein, Berlin, 10. August 2007

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) wirft deutschen Behörden vor, Völkerrecht und Europarecht zu brechen. Auflagen, die Flüchtlingen die freie Wahl des Wohnsitzes verwehren, wenn sie Sozialleistungen beziehen, verstießen gegen die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und EU-Recht, teilte das UNHCR am Freitag in Berlin mit. Die Maßnahmen seien „unvereinbar mit dem Völker- und dem Europarecht“.

<http://www.faz.net/s/Rub8ABC7442D5A84B929018132D629E21A7/Doc~EEEC11516A9B54E3E9A75A04845118872~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Verstoß gegen Flüchtlingskonvention

UNHCR: Deutschland verletzt das Völkerrecht

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) hat Deutschland einen Verstoß gegen das Völkerrecht vorgeworfen. Flüchtlinge und Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung geschützt werden, müssten ihren Wohnort frei wählen können, erklärte die Organisation in Berlin. Sie kritisierte die Praxis deutscher Behörden, den betroffenen Personen die freie Wahl des Wohnsitzes zu verweigern, wenn sie öffentliche Sozialleistungen beziehen.

http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID7270068_TYP6_THE_NAV_REF1BAB,00.html

UN werfen Deutschland Bruch des Völkerrechts vor

Auflagen für Flüchtlinge widersprechen nach Ansicht des Hilfswerks UNHCR der Genfer Konvention

Die Vereinten Nationen haben Deutschland wegen unzulässiger Auflagen für anerkannte Flüchtlinge einen Bruch des Völkerrechts vorgeworfen. Asylberechtigte Flüchtlinge und Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung geschützt werden, müssten ihren Wohnort frei wählen können, erklärte das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) in einer am Freitag in Berlin veröffentlichten Stellungnahme.

http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?sid=7fd69db899520d52740a217289717401&em_content=1189315

Flüchtlingspolitik:

UNO wirft Deutschland Verstoß gegen Völkerrecht vor

Wer in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist, kann sich noch lange nicht einen Wohnsitz seiner Wahl aussuchen. Das übernehmen meist die Behörden. Das UN-Flüchtlingskommissariat hält das für völkerrechtswidrig.

Die Vereinten Nationen haben Deutschland wegen unzulässiger Auflagen für anerkannte Flüchtlinge einen Bruch des Völkerrechts vorgeworfen. Flüchtlinge und Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung geschützt werden, müssten ihren Wohnort frei wählen können, erklärte das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) in einer heute veröffentlichten Stellungnahme. Die Praxis deutscher Behörden, den betroffenen Personen die freie Wahl des Wohnsitzes zu verweigern, wenn sie öffentliche Sozialleistungen beziehen, sei "unvereinbar mit dem Völker- und Europarecht", hieß es. Dies verstoße gegen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und andere Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie gegen EU-Recht.

<http://www.zeit.de/news/artikel/2007/08/10/2355202.xml>

UNO rüffelt Deutschland

Vereinte Nationen fordern freie Wahl des Wohnsitzes für Flüchtlinge. BRD-Praxis der Beschränkung unvereinbar mit internationalem und europäischem Recht

Von Dirk Burczyk

<http://www.jungewelt.de/2007/08-11/059.php>

Aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen für Flüchtlinge aufheben

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) appelliert an Innenminister von Bund und Ländern, aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen für anerkannte Flüchtlinge aufzuheben.

<http://www.unhcr.at/aktuell/einzelansicht/browse/17/article/31/aufenthaltsbeschraenkende-massnahmen-fuer-fluechtlinge-aufheben.html>

Aussenpolitik

10.08.2007

UNHCR wirft Deutschland Völkerrechtsbruch vor

Berlin (dpa) - Die Vereinten Nationen haben Deutschland wegen unzulässiger Auflagen für anerkannte Flüchtlinge einen Bruch des Völkerrechts vorgeworfen. Flüchtlinge und Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen vor Abschiebung geschützt werden, müssten ihren Wohnort frei wählen können.

PERSPEKTIVEN

In der Ära der Apartheid und ihrer Abschaffung infolge einer Reihe von Verhandlungen in den Jahren 1990 bis 1993, die schließlich zu den demokratischen Wahlen 1994 in Südafrika geführt haben, kämpfte der afrikanische Kontinent gegen Kolonialismus und für Unabhängigkeit. Es war ein Kampf um Grund- und Geburtsrechte und für die Anerkennung der Schwarzen Afrikaner als Menschen wie andere auch. Heute wird in Deutschland der Kampf gegen die Residenzpflicht von Flüchtlingen und MigrantInnen seit Jahren aus den gleichen Gründen geführt. Dies hat zur Kriminalisierung und Inhaftierung von vielen Flüchtlingsaktivisten in Deutschland geführt. Dennoch hatten wir den Erfolg, unsere Klage gegen Deutschland vor den europäischen Menschenrechtsgerichtshof gebracht zu haben. Dabei wurden wir von Organisationen wie Pro Asyl und Menschenrechtsanwälten unterstützt. Unser Hauptziel ist die Abschaffung dieses Gesetzes und anderer Sondergesetze, die Flüchtlinge und MigrantInnen diskriminieren und die sie von der deutschen Gesellschaft segregieren. Viele Flüchtlingsaktivisten starben wegen der Residenzpflicht- und anderer Sondergesetze, wurden behindert oder sind von Kriminalisierung bedroht. pic 563

Gegen Cornelius Yufanyi, einen der führenden Aktivisten gegen dieses Gesetz gilt noch immer ein Haftbefehl von 2005. Er sowie ein anderer Aktivist von The VOICE Refugee Forum, Sunny Omwenyeke, der wegen dieses Gesetzes inhaftiert war, warten noch immer auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg.

Wir wollen alle uns möglichen Mittel nutzen, um dieses Gesetz anzuprangern, dagegen zu protestieren und für seine Abschaffung zu kämpfen und rufen euch dazu auf, euch uns entschlossen anzuschließen in unserem Streben, das Gesetz durch zivilen Ungehorsam, der nunmehr schon sieben Jahre anhält, zu überwinden.

Momentan suchen wir ähnliche Fälle von Widerstand gegen dieses Gesetz zur Dokumentation und zur Stärkung des Widerstands und rufen alle Flüchtlinge und MigrantInnen dazu auf, den Kampf im Widerstand und Nicht-Respekt gegen diesen Akt von Barbarei und Rassismus fortzusetzen, die im 21. Jahrhundert in Deutschland noch immer fortbestehen.

